

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 29/2024
(77. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
30. Oktober 2024

INHALT

II. Bekanntmachungen

Seite

Lesefassung der

Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)
an der Technischen Universität Berlin vom 9. September 2020

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2023 253

II. Bekanntmachungen

**Lesefassung der
Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)
an der Technischen Universität Berlin vom 9. September 2020
- in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2023 ¹**

Auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin (AS-Beschluss 23/851 – 06.09.2023) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) vom 9. September 2020 (AMBl. TU Nr. 19/2021,0 S. 185) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 6. September 2023 bekannt gemacht.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 3 Fristen

Abschnitt II – Allgemeines Zugangs- und Zulassungsverfahren

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

- § 4 Antragsform, Anzahl der Anträge
- § 5 Inklusion
- § 6 Übertragung von Aufgaben
- § 7 Portale und Elektronische Kommunikation

Teil 2 – Zugang

- § 8 Allgemeine und fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss - Hochschulzugangsberechtigung
- § 10 Masterzugangsberechtigung
- § 11 Sprachkenntnisse
- § 12 Nachweis und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Teil 3 - Zulassungsverfahren

- § 13 Auswahlverfahren
- § 14 Auswahlkommission

Teil 4 – Auswahl in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss

- § 15 Auswahlquoten
- § 16 Auswahl innerhalb der Quoten
- § 17 Zulassungsentscheidung

Teil 5 – Auswahl in konsekutiven Masterstudiengängen

- § 18 Auswahlquoten
- § 19 Auswahlkriterien
- § 20 Auswahlverfahren
- § 21 Zulassungsentscheidung
- § 22 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

Teil 6 – Immatrikulation

- § 23 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 24 Befristete Immatrikulation

¹ AMBl. TU Nr. 28/2024 vom 18.10.2024

- § 25 Verfahren der Immatrikulation
- § 26 Folgen der Immatrikulation
- § 27 Studiengangwechsel

Abschnitt III – Allgemeine Studienziele

- § 28 Leitbild
- § 29 Schutz vor Diskriminierung und Konfliktmanagement
- § 30 Studienberatung
- § 31 Mentoringprogramm

Abschnitt IV – Studium und Lehre

Teil 1 - Studienangelegenheiten

- § 32 Rückmeldung
- § 33 Beurlaubung
- § 34 Teilzeitstudium
- § 35 Studieren ab 16
- § 36 IN(2)TU Berlin
- § 37 Orientierungsstudium MINTgrün
- § 38 Berliner Modell: Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten (BANA)
- § 39 Zertifikatsprogramm
- § 40 Nebenhörer*innen
- § 40a Kurzezeitaaustauschprogramme
- § 41 Gasthörer*innen
- § 42 Portale, elektronisches Postfach und Lernraumsystem
- § 43 Exmatrikulation

Teil 2 – Studienorganisation

- § 44 Studiengänge
- § 45 Module
- § 46 Modulverantwortliche
- § 47 Lehrveranstaltungsformen
- § 48 Ankündigung, Zulassung und Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 49 Zusatzmodule

Abschnitt V – Prüfungen

Teil 1 – Verantwortliche und Zuständigkeiten

- § 50 Prüfungsausschuss
- § 51 Prüfer*innen; Beisitzer*innen

Teil 2 - Prüfungsformen

- § 52 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen
- § 52 a Digitale Fernaufsichtsprüfung - Grundlagen
- § 52 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Datenschutz
- § 53 Schriftliche Prüfungen
- § 54 Mündliche Prüfung
- § 55 Portfolioprüfung
- § 56 Hausarbeit
- § 57 Referat
- § 58 Weitere Prüfungsformen, Praktika
- § 59 Wechsel der Prüfungsform
- § 60 Abschlussarbeiten

Teil 3 - Prüfungsorganisation

- § 61 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten
- § 62 Voraussetzungen für die Anmeldung von Prüfungen
- § 63 Prüfungsan- und -abmeldung
- § 64 Abbruch von Prüfungen
- § 64 a Rügeobliegenheit
- § 64 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Technische Störungen
- § 65 Prüfungstermine
- § 66 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 67 Nachteilsausgleich / Mutterschutz
- § 68 Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 69 Gegenvorstellungsverfahren
- § 70 Nachprüfung, Wiederholung von Modulprüfungen
- § 71 Täuschung
- § 71 a Einsatz von Softwarelösungen zur Erkennung von Textidentität
- § 71 b Störung einer Prüfung
- § 72 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde
- § 73 Doppelabschluss (Double Degree, Dual Degree)
- § 74 Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)
- § 75 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 76 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 77 Sonderfälle und Ausführungsvorschriften

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Zugangs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) für das erste und höhere Fachsemester. ²Soweit in dieser Ordnung zu einzelnen Aspekten zu Zugang, Auswahl, Zulassung, Immatrikulation und Registrierung keine Regelungen getroffen werden, entscheidet der*die Präsident*in vorläufig und befasst unverzüglich gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung den Akademischen Senat. ³Die Regelungen dieser Ordnung gehen den Regelungen der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Diese Ordnung regelt weiterhin die Organisation und Durchführung des Studiums für alle Studiengänge der TU Berlin. ²Die Regelungen dieser Ordnung gehen den Regelungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Weiterbildende Studiengänge und Studiengänge, die gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen betrieben werden oder auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Vorgaben konzipiert und durchgeführt werden, können von dieser Ordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheit des Studiengangs festlegen.

§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle bei Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren an die vorliegende Ordnung anzupassen. Der Vorrang der Regelungen dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten außer Kraft:

1. die Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren vom 12. Juli 2012 (AMBl. TU 6/2012), in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Januar 2014 (AMBl. TU 6/2014) und
2. die Neufassung der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren vom 10. Dezember 2014 (AMBl. TU 13/2015) und
3. die Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens vom 8. Mai 2013 (AMBl. TU 1/2014), in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2015 (AMBl. TU 36/2015).

§ 3 Fristen

(1) ¹Soweit Fristen nicht durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt sind, werden sie durch den*die Präsident*in festgelegt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin sowie in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Die Festlegung der Fristen erfolgt rechtzeitig spätestens bis zum Ende des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem die Frist endet.

(2) ¹Fristen für die Annahme eines angebotenen Studienplatzes und die Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Studiengang werden abweichend von Absatz 1 von der zuständigen Stelle der TU Berlin festgesetzt und im Zulassungsbescheid mitgeteilt. ²Die Frist muss mindestens fünf Tage betragen.

(3) ¹Alle Fristen sind Ausschlussfristen. ²In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Stelle der TU Berlin von den Fristen absehen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen ausgeschlossen ist.

Abschnitt II – Allgemeines Zugangs- und Zulassungsverfahren

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 4 Antragsform, Anzahl der Anträge

(1) Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der TU Berlin festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Anträgen sind die von der zuständigen Stelle der TU Berlin vorgegebenen Unterlagen in amtlich beglaubigter Form beizufügen, soweit nicht anders festgelegt. ²Sollten der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung Unterlagen aufgrund anderer Anträge vorliegen, werden diese berücksichtigt.

(3) ¹Die TU Berlin ist nicht verpflichtet, Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln. ²Nicht formgemäß oder nicht vollständig eingereichte Unterlagen müssen nicht berücksichtigt werden.

(4) ¹Die Anzahl der parallel zulässigen Zulassungsanträge für Studiengänge mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss ergibt sich aus dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und der Hochschulzulassungsverordnung (BerHZVO). ²Die Anzahl der parallel zulässigen Anträge für weiterführende Studiengänge wird durch die zuständige Stelle der TU Berlin festgelegt.

§ 5 Inklusion

¹Bei der Anwendung der Auswahlkriterien dürfen Studienbewerber*innen auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung keine Nachteile entstehen. ²Kann behinderungsbedingt der Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb einer vorgesehenen Frist erbracht werden, soll auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ³Alle Informationen zu den Auswahlkriterien sind barrierefrei zugänglich zu machen. ⁴Wird ein Nachteil aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit geltend gemacht, sind die Modalitäten des Auswahlverfahrens in Abstimmung mit der Auswahlkommission zu modifizieren. ⁵In Zweifelsfällen ist die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinzuzuziehen.

§ 6 Übertragung von Aufgaben

Die TU Berlin kann Aufgaben und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bewerbungen an Dritte übertragen.

§ 7 Portale und Elektronische Kommunikation

(1) Sofern die TU Berlin Studienbewerber*innen elektronische Portale für die Bewerbung und Immatrikulation bereitstellt, sind diese zu nutzen.

(2) Sofern von der zuständigen Stelle der TU Berlin nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studienbewerber*innen ausschließlich per E-Mail und über die bereitgestellten Bewerbungsportale.

Teil 2 – Zugang

§ 8 Allgemeine und fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 10 bis 13 BerlHG und den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt.

§ 9 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Die Antragsteller*innen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages über eine Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang verfügen. ²Sofern mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorliegen, soll für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die sich der Antrag stützt. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) ¹Sofern Studienbewerber*innen nicht bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht erworben haben, muss die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden. ²Grundlage für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) ¹Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nach Abs. 2 erfolgt durch die zuständige Stelle der TU Berlin oder die Senatsverwaltung des Landes Berlin oder durch eine von der TU Berlin mit der Zertifizierung der Hochschulzugangsberechtigung beauftragten Stelle. ²Diese Zertifizierung umfasst insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit und die Validierung der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf den Zugang und die Zulassung für den jeweiligen beantragten Studiengang sowie nötigenfalls die Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage der modifizierten bayerischen Formel. ³Über die Form des Nachweises der Zertifizierung entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

(4) Für Studienbewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht, welche vor Aufnahme eines Studiums eine Feststellungsprüfung ablegen müssen oder welche nur die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen des Propädeutikums erwerben wollen, gelten die in den jeweiligen Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Berliner Schulgesetz, der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der TU Berlin sowie den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Voraussetzungen.

§ 10 Masterzugangsberechtigung

(1) ¹Studienbewerber*innen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrages auf Zulassung zu einem weiterführenden Studiengang über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen; die Regelung des § 24 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Sofern dieser Hochschulabschluss nicht nach deutschem Recht erworben wurde, ist seine Gleichwertigkeit festzustellen.

(2) ¹Die Feststellung der Gleichwertigkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Abs. 1 erfolgt durch die zuständige Stelle der TU Berlin oder durch eine von der TU Berlin mit der Zertifizierung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beauftragten Stelle. ²Die Zertifizierung umfasst insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit und Validierung der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf den Zugang und die Zulassung für den jeweiligen beantragten Studiengang sowie nötigenfalls die Umrechnung der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf der Grundlage der modifizierten bayerischen Formel. ³Über die Form des Nachweises der Zertifizierung entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

§ 11 Sprachkenntnisse

(1) ¹Studienbewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung nach deutschem Recht haben zur Bewerbung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz über den Zugang von ausländischen Studienbewerber*innen mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen nachzuweisen, sofern die jeweilige studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ²Näheres über den Nachweis regelt die zuständige Stelle der TU Berlin.

(2) ¹Erforderliche Kenntnisse weiterer Sprachen werden auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Benehmen mit dem Akademischen Senat in den jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelt. ²Näheres über den Nachweis regelt die zuständige Stelle der TU Berlin.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Studienbewerber*innen mit Abschlussziel Promotion sowie für Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Österreich bzw. dem deutschsprachigen Teil der Schweiz.

§ 12 Nachweis und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren, in den Fällen des § 13 mit dem Zulassungsantrag, nachzuweisen; die Regelung des § 24 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Über den Zeitpunkt und die Form des Nachweises entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

(2) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss gibt ein Votum zur Erfüllung der fachlichen sowie sprachlichen Zugangsvoraussetzungen ab, auf deren Grundlage die zuständige Stelle der TU Berlin die Zugangsentscheidung trifft. ²Das Votum kann auch eine nach § 14 eingesetzte Auswahlkommission abgeben, wenn die studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung das vorsieht.

(3) Die zuständige Stelle der TU Berlin entscheidet in Orientierung an den Berufsfeldübersichten der Bundesagentur für Arbeit für nach § 11 Abs. 2 BerlHG beruflich qualifizierte Studienbewerber*innen, ob eine geeignete berufliche Qualifikation vorliegt oder ob eine Zugangsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG abzulegen ist.

Teil 3 - Zulassungsverfahren

§ 13 Auswahlverfahren

(1) ¹Sofern für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden für diese Studiengänge Auswahlverfahren durchgeführt. ²Sie richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den jeweiligen studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen.

(2) Folgende Bewerbergruppen bedürfen für die Immatrikulation grundsätzlich einer Zulassung:

1. Studienbewerber*innen für Studiengänge nach Abs. 1;
2. Studienbewerber*innen aus dem Ausland;
3. Studienbewerber*innen nach § 11 BerlHG (Beruflich Qualifizierte);
4. alle Studienbewerber*innen für Masterstudiengänge.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 15 bis 22 dieser Ordnung gilt für Bewerbungen für das zweite und höhere Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss § 14 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG), für weiterführende Studiengänge § 15 Abs. 3 BerlHZG.

§ 14 Auswahlkommission

(1) ¹Auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates setzt die Hochschulleitung der TU Berlin zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. ²Sie muss aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitwirkenden, davon mindestens einem professoralen Mitglied bestehen; für die Durchführung von Auswahlgesprächen findet § 13 Abs. 2 BerlHZVO entsprechende Anwendung. ³Die Kommission wird für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt, die in der Regel mit der Amtszeit des Fakultätsrates korrespondiert.

(2) Die Auswahlkommission berichtet auf Veranlassung des Fakultätsrats nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht gegebenenfalls Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

Teil 4 – Auswahl in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss

§ 15 Auswahlquoten

Die Quoten für Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte wird auf fünf Prozent festgesetzt.
2. Die Vorabquote für die ausländischen Studienbewerber*innen wird auf acht Prozent festgesetzt.
3. Die Vorabquote für die Auswahl von Studienbewerber*innen für ein Zweitstudium wird auf drei Prozent festgesetzt.
4. Die Vorabquote für Studienbewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung minderjährig sind und ihren Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg bei einer sorgeberechtigten Person haben, wird auf fünf Prozent festgesetzt.
5. Die Vorabquote für Studienbewerber*innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und auf Grund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Studienbewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören, wird auf ein Prozent festgesetzt.
6. Die Vorabquote für beruflich Qualifizierte wird auf fünf Prozent festgesetzt.
7. Nach Abzug der Vorabquoten wird die Auswahlquote des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG (Auswahlverfahren der Hochschulen) für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen auf null Prozent festgelegt.

§ 16 Auswahl innerhalb der Quoten

(1) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 1 erfolgt nach § 10 Abs. 2 BerlHZG.

(2) ¹Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 2 gestaltet sich wie folgt: Die TU Berlin vergibt in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen im Hauptverfahren zunächst 50 Prozent der innerhalb der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze über eine Rangliste nach Qualifikation an Absolvent*innen des Studienkollegs der TU Berlin, welche bereits zum Zweck der Ablegung einer Feststellungsprüfung bzw. zum Erwerb von Sprachkenntnissen im Rahmen des Propädeutikums an der TU Berlin immatrikuliert sind. ²Die verbleibenden Studienplätze werden über eine Rangliste nach Qualifikation an alle Studienbewerber*innen innerhalb dieser Quote vergeben. ³Findet ein Nachrückverfahren statt, werden alle noch zu besetzenden Studienplätze in einer gemeinsamen Rangliste nach Qualifikation vergeben. ⁴Bei Ranggleichheit wird der*diejenige Studienbewerber*in zugelassen, der*die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl genießt. ⁵Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, wird der*diejenige Studienbewerber*in zugelassen, der*die einer anerkannten deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört. ⁶Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, wird der*diejenige Studienbewerber*in zugelassen, der*die von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält. ⁷Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(3) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 3 erfolgt nach § 10 Abs. 4 BerlHZG.

(4) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 4 erfolgt nach § 10 Abs. 5 BerlHZG.

(5) Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 5 erfolgt nach § 10 Abs. 5 BerlHZG.

(6) ¹Die Auswahl in der Quote nach § 15 Nr. 6 erfolgt nach Qualifikation. ²Zugrunde gelegt werden das zeitlich jüngste für die Berücksichtigung in der Quote maßgebliche Ausbildungszeugnis oder Aufstiegszeugnis. ³Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Weist das entsprechende Zeugnis keine Note auf, so wird die Bewerbung mit der niedrigsten Bestehensnote im Zulassungsverfahren berücksichtigt. ⁵Bei Ranggleichheit findet § 12 BerlHZG Anwendung.

§ 17 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der TU Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) ¹Ausgewählte Studienbewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem nach § 3 Abs. 2 eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist verfällt der Anspruch auf den angebotenen Studienplatz und wird im Rahmen neu vergeben.

(3) Studienbewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

Teil 5 – Auswahl in konsekutiven Masterstudiengängen

§ 18 Auswahlquoten

Die Quoten für Auswahlverfahren für Masterstudiengänge werden wie folgt festgesetzt:

1. fünf Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz, werden als Vorabquote an Studienbewerber*innen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;
2. 80 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Nr. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 20 vergeben;
3. 20 Prozent der nach Berücksichtigung der Vorabquote nach Nr. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG.

§ 19 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl in der Quote nach § 18 Satz 1 Nr. 1 erfolgt nach § 10 Abs. 2 BerlHZG (Härtefallquote).

(2) Der Fakultätsrat legt in der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung Art, Inhalte und Umfang der in einem Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien nach § 15 Abs. 2 BerlHZG sowie deren Gewichtung und das Vorgehen zur Bildung einer Rangliste fest.

(3) Sofern kein studiengangspezifisches Auswahlverfahren nach Abs. 2 festgelegt ist, vergibt die Hochschule die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens

1. nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des Studiengangs, der für den Zugang zum gewünschten weiterführenden Studiengang einschlägig ist, bemisst (mit einer Gewichtung von 80 Prozent) und
2. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20 Prozent).

(4) ¹Die Zahl der Teilnehmenden für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ²Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. ³Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. ⁴Die Entscheidung über die Begrenzung, die Zahl der Teilnehmenden und die Auswahl der Teilnehmenden trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 20 Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 19 Abs. 3 werden bis zu 100 Punkte für das Kriterium § 19 Abs. 3 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31

Note	Punkte	Note	Punkte
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(2) ¹Als Auswahlkriterium im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 2 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des jeweiligen Masterstudiengangs herangezogen werden. ²Hierfür werden bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung vergeben:

1. für jede abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
2. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudent*in in einem Unternehmen 20 Punkte (auch anteilig), sowie
3. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung 20 Punkte (auch anteilig).

(3) ¹Die Hochschule erstellt eine Rangliste. ²In dieser wird für jede*n Teilnehmende*n am Auswahlverfahren Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 19 Abs. 3 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl

(4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der zuständigen Stelle der TU Berlin in der von ihr vorgegebenen Form mitzuteilen.

§ 21 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der TU Berlin auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) ¹Ausgewählte Studienbewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem nach § 3 Abs. 2 eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation sowie die zur Immatrikulation benötigten Unterlagen bestimmt werden. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Studienbewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(4) ¹In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen erfolgt die Zulassung lediglich für das Kernfach an der TU Berlin. ²Das Zweitfach wird bei internen Studienbewerber*innen aus dem Bachelorstudium übernommen. ³Bei externen Studienbewerber*innen erfolgt die Entscheidung über das Zweitfach im Benehmen mit der für lehramtsbezogene Masterstudiengänge zuständigen Stelle und der Hochschule, die das Zweitfach anbietet.

§ 22 Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

(1) ¹Damit der Übergang in ein Masterstudium und die kontinuierliche Fortführung des Studiums ohne Zeitverlust erfolgen können, haben Studienbewerber*innen für das erste Fachsemester, die zum Bewerbungsschluss noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können, die Möglichkeit, sich zu bewerben, wenn ihnen zum Bewerbungsschluss zum Erwerb des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses maximal 30 Leistungspunkte fehlen. ²In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Studierenden und auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses von vorstehendem Satz abgewichen werden. ³Es wird erwartet, dass der Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird. ⁴Diese Regelung gilt nur für Studienbewerber*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im europäischen Hochschulraum anstreben.

(2) Studienbewerber*innen nach Absatz 1 haben eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses oder der jeweiligen, für die Bestätigung von Prüfungsleistungen zuständigen Stelle des der Bewerbung zugrunde gelegten Studiengangs vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Summe der bereits erworbenen Leistungspunkte,
2. die maximal zu erreichende Anzahl an Leistungspunkten,
3. den aktuellen Studiengang mit Regelstudienzeit und Abschluss,
4. die bisher erbrachten Noten und Module, sowie
5. die vorläufige Gesamtnote.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind für die Bewerbung zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen in den gemäß Lehrerbildungsgesetz des Landes Berlin erforderlichen Studienanteilen des Bachelorstudiums mindestens 120 Leistungspunkte im Kernfach, Zweitfach und den Berufswissenschaften sowie die Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

(4) Eine Bewerbung zum höheren Fachsemester ist in den Fällen des Abs. 1 und 3 ausgeschlossen.

Teil 6 – Immatrikulation

§ 23 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Studienbewerber*innen sind zu immatrikulieren, wenn

1. sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerIHG erfüllen,
2. sie durch eigene Erklärung nachweisen, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im gewählten Studiengang immatrikuliert sind,
3. sie durch eigene Erklärung nachweisen, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben, sofern diese Pflichtbestandteil des Studiengangs an der TU Berlin sind,
4. sie nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind,
5. sie die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und des Beitrags für das Semesterticket geleistet haben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben,
6. sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen sind oder die Immatrikulation für einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss beantragt haben oder in einem weiterführenden Studiengang zugelassen sind oder die Promotionsabsicht durch die zuständige Fakultät angenommen wurde,
7. keine gesetzlichen Versagungsgründe nach § 14 Abs. 3 BerIHG vorliegen.

(2) Die parallele Immatrikulation für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang ist möglich, jedoch nur, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) Bei vorherigen Studienzeiten erfolgt die Immatrikulation in das Fachsemester, das sich aus der Anerkennung gemäß § 61 der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt.

§ 24 Befristete Immatrikulation

(1) ¹Studienbewerber*innen aus dem Ausland, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht zur direkten Studienaufnahme berechtigt (d.h. es liegt keine Gleichwertigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 vor), können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der TU Berlin geltenden Verwaltungsvorschriften befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten. ²Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, bei zusätzlichem Besuch eines Deutsch-Vorkurses drei Semester. ³Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. ⁴Das Ablegen von Modulprüfungen ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(2) ¹Ausländische Studienbewerber*innen mit gemäß § 9 Abs.2 gleichwertiger Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, können in der Regel für zwei Semester befristet immatrikuliert werden, um sich auf die Deutsch-Aufnahmeprüfung vorzubereiten. ²Für Studienbewerber*innen nach Satz 1, welche propädeutische Lehrgänge des Studienkollegs zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung Deutsch besuchen, wird die Immatrikulation auf ein Semester befristet. ³Eine Zuordnung zu einem Studiengang erfolgt nicht. ⁴Das Ablegen von Modulprüfungen ist während dieser Immatrikulation nicht zulässig.

(3) ¹Ausländische Studienbewerber*innen, die im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der TU Berlin und ihrer Heimatuniversität oder im Rahmen des üblichen Auslandsstudienaufenthaltes an der TU Berlin studieren wollen, können ohne besonderes Zulassungsverfahren in der Regel für höchstens zwei Semester bzw. für die im Dual Degree Abkommen festgeschriebene Anzahl von Semestern immatrikuliert werden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin eine Verlängerung um weitere zwei Semester möglich. ³Eine Abschlussarbeit kann abgelegt werden. ⁴Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, es sei denn, es ist im Austauschprogramm vereinbart.

(4) ¹Studienbewerber*innen, die sich nach § 22 beworben und eine Zulassung erhalten haben, werden unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert. ²Der erfolgreiche Abschluss des vorangegangenen Studiums ist innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Semester nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Exmatrikulation bzw. die Beendigung des Masterstudiengangs, falls noch eine Einschreibung in einem anderen Studiengang vorliegt. ³Die Frist kann einmalig um ein Semester verlängert werden, wenn die Gründe für den mangelnden Nachweis nicht von dem*der Studienbewerber*in zu vertreten sind.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 können Studienbewerber*innen befristet für höchstens zwei Semester in Studiengänge immatrikuliert werden, sofern kein Studienabschluss angestrebt wird.

§ 25 Verfahren der Immatrikulation

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Einhaltung der Fristen gemäß § 3 an die zuständige Stelle der TU Berlin in der von ihr festgelegten Form zu richten. ²Promovierende können jederzeit einen Antrag auf Immatrikulation stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin.

(3) ¹Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem Immatrikulationsantrag beizufügen; dies umfasst auch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung, auf § 10 Abs. 6 Nr. 1a BerlHG wird hingewiesen. ²Die zuständige Stelle der TU Berlin kann eine Frist zur Nachreichung gewähren. ³Alle erforderlichen Nachweise und Erklärungen müssen spätestens bis zur Immatrikulation vorliegen.

(4) ¹Ein*e Studienbewerber*in kann unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert werden, wenn er*sie zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, dies aber aus Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihm*ihr zu vertreten sind. ²Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die zuständige Stelle der TU Berlin über die geeignete Form des Beweises.

(5) Für die Immatrikulation in das zweite oder ein höheres Fachsemester gelten über die Bestimmungen dieser Ordnung hinaus die Vorschriften des BerlHG, des BerlHZG und der BerlHZVO.

(6) Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn dem*der Studierenden die Studienbescheinigung in geeigneter Weise bereitgestellt wird.

§ 26 Folgen der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur TU Berlin. ²Sie begründet das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen und die Pflicht, das Studium nach Maßgabe ihrer Möglichkeit aktiv zu betreiben. ³Es wird erwartet, dass die Studierenden an der Gestaltung der TU Berlin mitwirken.

(2) ¹Studierende erhalten nach Bereitstellung eines Fotos einen Studierendenausweis mit dem sie ihre Mitgliedschaft zur TU Berlin nachweisen und die damit verbundenen Dienste nutzen können. ²Er steht im Eigentum der TU Berlin und enthält entsprechend der persönlichen Voraussetzungen auch die Fahrtberechtigung des Semestertickets für den öffentlichen Nahverkehr.

(3) Studierende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der TU Berlin unverzüglich die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises mitzuteilen.

§ 27 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studiengangs an der TU Berlin gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in Bezug auf die Einschreibung in einen zulassungsbeschränkten beziehungsweise zulassungsfreien Studiengang entsprechend.

Abschnitt III – Allgemeine Studienziele

§ 28 Leitbild

(1) Die TU Berlin versteht sich als eine wissenschaftliche und international agierende Bildungseinrichtung, deren Studierende im Verlauf ihres Studiums entsprechend dem Leitbild für die Lehre Kompetenzen erwerben, die sie auf den globalen Arbeitsmarkt vorbereiten.

(2) ¹Die TU Berlin fördert eine gute wissenschaftliche Praxis in Studium und Lehre gemäß den geltenden Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin. ²Beschäftigte, die Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht, sich didaktisch fort- und weiterzubilden und werden hierbei von der TU Berlin unterstützt.

(3) ¹Alle Studiengänge der TU Berlin unterliegen der ständigen Qualitätssicherung. ²Näheres zum Thema Qualität in Studium und Lehre regelt die Qualitätsmanagementordnung der TU Berlin.

§ 29 Schutz vor Diskriminierung und Konfliktmanagement

(1) ¹Die TU Berlin schafft nichtdiskriminierende und diversitätsreflektierende Studienbedingungen und fördert den respektvollen und sensiblen Umgang miteinander. ²Von Konflikten und Diskriminierung Betroffene werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen, sich beraten zu lassen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. ³Alle Beratungsstellen der TU Berlin werden zentral angewiesen.

(2) ¹Die TU Berlin stellt im Rahmen eines Konflikt- und Beschwerdemanagements sicher, dass in transparenten Verfahren Lösungen für Konflikte und Beschwerden außerhalb von Verwaltungsverfahren gesucht werden, die möglichst von allen beteiligten Personen akzeptiert werden. ²Bei Beschwerden erhalten alle Beschwerdeführenden binnen eines Werktages eine Rückmeldung über den Eingang der Beschwerde und auf Anfrage eine Rückmeldung über den Stand der jeweiligen Bearbeitung des Vorgangs oder der Umsetzung.

(3) Empfehlungen zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten und zur Konfliktlösung werden im Rahmen von Richtlinien verabschiedet.

§ 30 Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) ¹Studienbewerber*innen sowie Studierenden wird eine allgemeine Studienberatung und -information auch zu übergreifenden Fragen angeboten. ²Dies beinhaltet insbesondere auch eine pädagogische und psychologische Beratung, Information zur Inklusion der Studierenden mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten und zur Studienfinanzierung sowie Hinweise auf entsprechende Beratungsangebote. ³Spezielle Beratungsangebote bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber*innen und Studierende, für ausländische Studierende, für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen sowie für Studierende im Übergang in die Berufstätigkeit und zur beruflichen Selbständigkeit.

(3) ¹Die Studienfachberatung, die von der jeweiligen Fakultät durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. ²Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu begleiten. ³Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) ¹Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß §§ 28, 73 BerlHG eine*n Hochschullehrer*in als Beauftragte*n für die Studienfachberatung ein, der*die durch studentische Beschäftigte unterstützt wird. ²Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische fachliche Beratung wird durch die jeweils zuständigen Hochschullehrer*innen gewährleistet.

(6) Zur Information und Orientierung über die Studiengänge wird von der Fakultät detailliertes Informationsmaterial veröffentlicht, für internationale Studiengänge auch in den entsprechenden Fremdsprachen.

(7) ¹Im ersten Fachsemester werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger*innen angeboten. ²Einführungsveranstaltungen haben Vorrang vor Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters. ³Studierenden, die die Einführungsveranstaltungen unterstützen oder durchführen, sollen dadurch keine Nachteile entstehen.

§ 31 Mentoringprogramm

(1) ¹Fakultäten sollen studiengangbezogene Mentoringprogramme einrichten und durchführen. ²Diese dienen dem guten Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden und der Verbesserung der individuellen Begleitung. ³Sie können in unterschiedlichen Formen (etwa Einzel-, Gruppen-, Tandem-, Onlinementoring oder Shadowing) für verschiedene Zielgruppen (etwa Studieneingangs-, Grundlagen-, Vertiefungs- oder Studienabschlussphase) und mit unterschiedlichen Zielsetzungen (z. B. Studienziele, gesellschaftsbezogene Schwerpunkte, fachübergreifender Austausch) angeboten werden. ⁴Alle Lehrenden sind verpflichtet, das jeweilige Programm zu unterstützen.

(2) Alle Organisationseinheiten können überfachliche Mentoringprogramme konzipieren und einrichten, die unter anderem der Orientierung im Studium oder am Übergang in die Karriere nach dem Studium oder der Unterstützung bei besonderen Herausforderungen im Studienalltag dienen.

(3) ¹Ein Mentoringprogramm wird inhaltlich beschrieben. ²Es enthält Angaben dazu, wer Mentor*in oder Mentee sein kann sowie Maßnahmen zum Umgang mit Konflikten. ³Studiengangbezogene Programme werden vom Fakultätsrat, andere von der anbietenden Organisationseinheit beschlossen und auf geeignete Weise veröffentlicht. ⁴Mentoringprogramme werden regelmäßig evaluiert.

Abschnitt IV – Studium und Lehre

Teil 1 - Studienangelegenheiten

§ 32 Rückmeldung

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben möchten, müssen sich zurückmelden.

(2) ¹Die Studierenden erhalten eine Aufforderung zur Rückmeldung durch die zuständige Stelle der TU Berlin. ²Wer diese Aufforderung nicht erhält, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden.

(3) ¹Die Rückmeldung für ein Semester muss bis zu der gemäß § 3 festgelegten Rückmeldefrist formgerecht erfolgt sein; sofern sich nach der Immatrikulation der Wohnsitz ändert, soll dies spätestens mit der nächsten, auf die Änderung folgenden Rückmeldung durch Eintragung einer gültigen Meldeadresse im persönlichen Portal unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung angezeigt werden, auf § 10 Abs. 6 Nr. 1a BerlHG wird hingewiesen. ²Danach sind verspätete Rückmeldungen nur unter Zahlung eines Säumniszuschlages bis zum Ende des laufenden Semesters zulässig. ³Die Rückmeldefrist kann von der zuständigen Stelle der TU Berlin mit Zustimmung des Akademischen Senats für einen bestimmten Rückmeldetermin geändert werden.

(4) ¹Zur Rückmeldung für das kommende Semester entrichtete Gebühren und Beiträge werden mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr nach § 2 BerlHG erstattet, wenn die Mitgliedschaft Studierender vor Beginn des Semesters endet, für das die Rückmeldung erfolgt ist. ²Nach Beginn des Semesters erfolgt die Erstattung von Beiträgen anteilig, sofern die zugrundeliegenden Vorschriften dies vorsehen.

(5) Voraussetzung für eine Rückmeldung sind:

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen;
2. die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge;
3. im Rahmen der Rückmeldung individuell zu erbringende Nachweise, auf die in der Rückmeldeaufforderung und/ oder im Studierendenportal hingewiesen wird;

4. für Studierende, die ihre mitgliedschaftlichen Rechte an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausüben, ein Nachweis über die dort erfolgte Rückmeldung.

(6) Die Rückmeldung wird den Studierenden durch Zurverfügungstellung der Studienunterlagen für das neue Semester bestätigt.

(7) ¹Eine Rückmeldung ist nur dann möglich, wenn das entsprechende Studienangebot an der TU Berlin noch besteht. ²Sofern das Studium in einem Studiengang im Vorsemester erfolgreich abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde, ist eine Rückmeldung in diesem Studiengang ausgeschlossen.

(8) ¹Eine Erklärung zur Änderung der Option zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und in der Studierendenschaft der TU Berlin oder zur Ausübung des Wahlrechts in einer Fakultät oder einem Institut kann jederzeit abgegeben werden. ²Sie tritt ab dem auf den Zeitpunkt der Erklärung folgenden Semester in Kraft.

§ 33 Beurlaubung

(1) ¹Wer das Studium an der TU Berlin im folgenden Semester unterbrechen will, kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens bis zum Ende der gemäß § 3 festgelegten Frist aus wichtigem Grund einen Antrag auf Beurlaubung mit den entsprechenden Nachweisen stellen. ²Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ein Studienaufenthalt im Ausland oder ein studienbezogenes Praktikum,
2. die Absolvierung eines Praktikums, welches nicht Bestandteil des Studiums ist
3. eigene Behinderung oder eigene chronische sowie eigene länger andauernde Krankheit,
4. die in § 3 ff. Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. Krankheit/Pflege eines Kindes oder die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
6. Betreuung eines Kindes innerhalb der ersten 18 Lebensjahre für max. drei Jahre.

(2) ¹Die Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester beantragt und ausgesprochen. ²Insgesamt kann sie maximal für vier Semester je Studiengang ausgesprochen werden. ³In begründeten Einzelfällen kann die Obergrenze überschritten werden. ⁴Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle der TU Berlin. ⁵Ein Urlaubssemester wird als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt. ⁶Der Status als Studierende*r bleibt auch während der Beurlaubung bestehen.

(3) ¹Eine Beurlaubung kann ausnahmsweise in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen auch auf einen innerhalb der Vorlesungszeit verspätet eingereichten Antrag gewährt werden, wenn der Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintritt. ²Die bis dahin erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

(4) Für das erste Fachsemester kann eine Beurlaubung nur in begründeten und unabweisbaren Einzelfällen oder, insbesondere für Studierende in Masterstudiengängen, für ein Auslandsstudium ausgesprochen werden.

(5) ¹Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. ²Die anderen Rechte, insbesondere das Recht, Prüfungen abzulegen, bestehen fort, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vor Beginn der Beurlaubung erbracht wurden und für die Prüfung keine Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich ist.

(6) ¹Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 6 dieser Vorschrift steht Studierenden für die Dauer von bis zu sechs Semestern ein Anspruch zum Besuch von Lehrveranstaltungen zu. ²Gleiches gilt für Beurlaubte nach Absatz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift, denen eine Wiedereingliederung in das Studium auch während eines Urlaubssemesters ermöglicht werden soll.

§ 34 Teilzeitstudium

(1) ¹Das Studium an der TU Berlin ist in der Regel ein Vollzeitstudium. ²Es kann als Teilzeitstudium studiert werden. ³Bei gleichzeitiger Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der TU Berlin ist ein Teilzeitstudium nicht möglich. ⁴Während eines Teilzeitstudiums kann kein Studium in einem weiteren Studiengang an der TU Berlin aufgenommen werden.

(2) ¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium für das folgende Semester ist frühestens zusammen mit der Rückmeldung und spätestens bis zum Ende der gemäß § 3 festgelegten Frist bei der zuständigen Stelle der TU Berlin in der von ihr festgelegten Form zu stellen.

(3) ¹Soweit Studierende im Antrag keine kürzere Dauer bestimmt haben, erfolgt das Studium in Teilzeit, solange die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 BerlHG gegeben sind. ²Ein Teilzeitstudium erfolgt immer für mindestens ein Semester.

4) ¹Im Teilzeitstudium werden Studierenden unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation gesonderte Fristen, insbesondere für die Themenrückgabe und Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten, gewährt. ²Die verlängerten Zeiträume dürfen nicht mehr als das Doppelte der regulären Frist betragen.

(5) ¹Teilzeitstudierende haben in der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. ²Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 35 Studieren ab 16

¹Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe (ab Klasse 10) in Berlin und Brandenburg können mit schriftlicher Genehmigung ihrer Schule als Frühstudierende im Rahmen des TU-Programms „Studieren ab 16“ an ausgewählten Lehrveranstaltungen der TU Berlin teilnehmen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit ablegen. ²In Ausnahmefällen ist auch die Teilnahme von Schüler*innen unterhalb der Klassenstufe 10 möglich. ³Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der TU Berlin bis zum Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. ⁴Ein Anspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht. ⁵Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur TU Berlin. ⁶Die Teilnahme ist kostenfrei. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Programms „Studieren ab 16“ erbracht worden sind, werden bescheinigt und auf Antrag bei einem späteren Studium an der TU Berlin auf vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet bzw. nach Maßgabe des § 61 anerkannt. ⁸Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 36 IN(2)TU Berlin

¹Anerkannte geflüchtete Personen, die einen Aufenthaltsstatus nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz oder des Berliner Senats in der jeweils geltenden Fassung besitzen, können im Rahmen des Integrationsprogramms IN(2)TU Berlin ausgewählte Lehrveranstaltungen besuchen und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auch Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Programm IN(2)TU Berlin ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin sowie ein vorheriges Beratungsgespräch. ³Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur TU Berlin. ⁴Die Teilnahme ist kostenfrei. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Programms IN(2)TU Berlin erbracht worden sind, werden bescheinigt und auf Antrag bei einem späteren Studium an der TU Berlin auf vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet bzw. nach Maßgabe des § 61 anerkannt. ⁶Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 37 Orientierungsstudium MINTgrün

(1) ¹Studienanfänger*innen können zu Beginn ihres Studiums am Orientierungsstudium MINTgrün teilnehmen. ²Voraussetzung für die Aufnahme in das Orientierungsstudium ist eine Immatrikulation in einen von der zuständigen Stelle der TU Berlin bestimmten zulassungsfreien Studiengang mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss. ³Der Antrag auf Teilnahme am Orientierungsstudium ist zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation bei der zuständigen Stelle der TU Berlin einzureichen. ⁴Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) ¹Die Teilnahmedauer ist auf zwei Semester begrenzt. ²Sofern kein Wechsel in einen anderen Studiengang erfolgt, wird das Studium anschließend in dem zulassungsfreien Studiengang fortgeführt. ³Bei einem Wechsel des Studiengangs ist die Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach § 61 möglich.

(3) Am Orientierungsstudium Teilnehmende haben den Status als ordentliche Studierende der TU Berlin mit allen hiermit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 38 Berliner Modell: Ausbildung für nachberufliche Aktivitäten (BANA)

(1) ¹Für Studieninteressierte ab 45 Jahren bietet die TU Berlin ein praxisorientiertes, viersemestriges Programm an, in dem schwerpunktorientiert auf der Grundlage eines speziellen BANA-Vorlesungsverzeichnisses aktuelle Lehrveranstaltungen der TU Berlin besucht werden können. ²Teilnehmende sind nicht Mitglieder der TU Berlin.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme sind ein Berufsabschluss sowie eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit oder Familienphase sowie die Zahlung einer Teilnahmegebühr gemäß Rahmengebührenordnung der TU Berlin. ²Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft zur TU Berlin.

(3) ¹Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Werden Leistungen erbracht und eine Abschlussarbeit vorgelegt, wird ein Zertifikat ausgestellt.

§ 39 Zertifikatsprogramm

(1) ¹Studierende der TU Berlin oder Studieninteressierte können sich in Zertifikatsprogrammen gezielt mit aktuellen, zukunftsweisenden Themen auseinandersetzen. ²Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bei der oder dem Programmverantwortlichen erforderlich.

(2) Zertifikatsprogramme haben einen Umfang von mindestens 12 bis maximal 30 Leistungspunkten, bestehen in der Regel aus einer Kombination von Modulen und werden vom Präsidium der TU Berlin eingerichtet.

(3) ¹Die Einrichtung eines Zertifikatsprogramms kann von Fakultäten, Instituten oder Hochschullehrer*innen der TU Berlin beantragt werden. ²Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält Angaben zur Person der oder des Programmverantwortlichen und Erläuterungen zum Inhalt, der Zielstellung, der Dauer und den damit gegebenenfalls verbundenen Kosten.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt.

§ 40 Nebenhörer*innen

(1) ¹Studierende einer anderen Hochschule, die Lehrveranstaltungen an der TU Berlin besuchen wollen, können auf Antrag als Nebenhörer*in zugelassen werden. ²Nebenhörer*innen sind nicht Mitglieder der TU Berlin.

(2) ¹Der Antrag ist, sofern nicht nach § 3 Abs. 1 abweichend festgelegt, zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die zuständige Stelle der TU Berlin zu stellen. ²Die Form des Antrags wird durch die zuständige Stelle der TU Berlin bestimmt. ³Findet eine Lehrveranstaltung in den Semesterferien statt, kann die Zulassung auch noch zu Beginn der Lehrveranstaltung beantragt werden. ⁴Dem Antrag ist die Zustimmung der oder des Lehrenden der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen. ⁵Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich auch die Zustimmung der*des Studiendekan*in der (servicegebenden) Fakultät beigefügt werden muss.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester. ²Über die Zulassung wird ein Nachweis ausgestellt.

(4) ¹An Lehrveranstaltungen mit begrenzter Anzahl an Teilnehmenden dürfen Nebenhörer*innen nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der TU Berlin ausgeschlossen werden.

(5) ¹Nebenhörer*innen können Studienleistungen erbringen und Modulprüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeiten ablegen. ²Ein Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen besteht nicht.

(6) ¹Über die im Rahmen der Nebenhörerschaft erbrachten und lt. Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungen werden durch die Prüfenden Nachweise erstellt, aus denen hervorgeht, dass die Leistungen im Rahmen einer Nebenhörerschaft erbracht wurden. ²Diese Leistungen können nach § 61 auf ein Studium an der TU Berlin angerechnet werden.

(7) Mit anderen Hochschulen können weitergehende Regelungen zur Teilnahme von immatrikulierten Studierenden an Lehrveranstaltungen, zum Ablegen von Prüfungen und zur Übermittlung der Ergebnisse vereinbart werden.

§ 40a Kurzeitaustauschprogramme

- (1) ¹Kurzeitaustauschprogramme sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen internationaler oder nationaler Kooperationsaktivitäten der TU Berlin angeboten werden. ²Sie bestehen aus einer Online-Phase beliebiger Länge oder einer Präsenzphase von maximal 30 Tagen.
- (2) Teilnehmer*innen an Kurzeitaustauschprogrammen werden für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen an der TU Berlin registriert und können im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.
- (3) ¹Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin für ein Semester. ²Über die Zulassung wird bei Bedarf ein Nachweis ausgestellt. ³Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kurzeitaustauschprogramms erbracht worden sind, werden bescheinigt.

§ 41 Gasthörer*innen

- (1) ¹Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können auf Antrag als Gasthörer*in zugelassen werden. ²Gasthörer*innen sind nicht Mitglieder der TU Berlin.
- (2) ¹Der Antrag ist, sofern nicht nach § 3 Abs. 1 abweichend festgelegt, zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an die zuständige Stelle der TU Berlin in der von dieser festgelegten Form zu stellen. ²Findet eine Lehrveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit statt, kann die Zulassung auch noch zu Beginn der Lehrveranstaltung beantragt werden. ³Dem Antrag ist die Zustimmung der*des Lehrenden der gewünschten Lehrveranstaltung sowie der Nachweis über die erfolgte Zahlung der Gasthörer*innengebühr gemäß Rahmengebührenordnung der TU Berlin beizufügen. ⁴Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich auch die Zustimmung der*des Studiendekan*in der (servicegebenden) Fakultät beigefügt werden muss.
- (3) ¹Die Zulassung erfolgt für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters. ²Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll insgesamt höchstens sechs Semesterwochenstunden betragen. ³Die Lehrveranstaltungen werden dem*der Gasthörer*in in geeigneter Weise bescheinigt.
- (4) Zu Lehrveranstaltungen mit besonderer Zulassung dürfen Gasthörer*innen nur zugelassen werden, wenn dadurch weder Studierende der TU Berlin noch Nebenhörer*innen ausgeschlossen sind.
- (5) ¹Gasthörer*innen können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und über den Erfolg der Teilnahme, sofern Leistungsnachweise erworben werden können, eine Bescheinigung erhalten. ²Gasthörer*innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ³Die Bescheinigung über die Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.

§ 42 Portale, elektronisches Postfach und Lernraumsystem

- (1) ¹Sofern die TU Berlin Studierenden elektronische Portale für administrative Belange des Studiums zur Verfügung stellt, insbesondere aber nicht ausschließlich für die Prüfungsverwaltung, Rückmeldung und Beurlaubung, sind diese zu nutzen. ²Sofern von der zuständigen Stelle der TU Berlin nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per E-Mail unter Nutzung des TU-E-Mail-Accounts und über die bereitgestellten Portale.
- (2) Die Studierenden und Lehrenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der TU Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig abzurufen.
- (3) ¹In der hochschulweiten elektronischen Lehr- und Lernplattform können wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig zu informieren.

§ 43 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft von Studierenden an der TU Berlin endet mit der Exmatrikulation oder – bei befristeter Immatrikulation – mit Ablauf der Frist.

(2) ¹Studierende können die Exmatrikulation bei der zuständigen Stelle der TU Berlin beantragen. ²Dabei ist der Tag des laufenden Semesters anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. ³Sie kann frühestens mit dem Tage wirksam werden, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin eingeht.

(3) Studierende werden gemäß § 15 Satz 3 Nr. 4 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie

1. die Abschlussprüfung bestanden oder alle Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs erfolgreich erbracht haben; als Abschluss gilt der Tag, an dem der oder dem Studierenden mitgeteilt wird, dass das Zeugnis zur Abholung bereitliegt;
2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen;
4. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben;
5. einen vollziehbaren Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BerlHG erhalten haben.

(4) ¹Die Exmatrikulation nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 tritt frühestens zwei Monate nach Entstehen des Grundes in Kraft. ²Sie tritt nach Ablauf dieser zwei Monate in Kraft, wenn das Studium in keinem weiteren Studiengang fortgeführt werden kann. ³Wenn Studierende innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang mit berufsqualifizierendem Abschluss oder zu einem weiterbildenden Studium beantragen, tritt die Exmatrikulation erst mit Ablehnung dieses Antrages in Kraft.

(5) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid erteilt.

(6) Nach der Exmatrikulation werden begonnene Prüfungsverfahren zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden, die Studien- und Prüfungsordnung nicht außer Kraft getreten oder der Studiengang aufgehoben ist.

Teil 2 – Studienorganisation

§ 44 Studiengänge

(1) ¹Für Studiengänge werden fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen erlassen. ²Ihnen sind Modullisten sowie ein empfohlener Studienverlaufsplan als Anlagen beizufügen, die einer einheitlichen Form genügen. ³Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans für das Teilzeitstudium werden die Studierenden unterstützt ⁴In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung kann eine von der Amtssprache Deutsch abweichende Lehr- und Prüfungssprache festgelegt werden.

(2) ¹Studiengänge bestehen in der Regel aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen; sie enthalten eine Abschlussarbeit und können ein Praktikum im zukünftigen Berufsfeld, in der Regel außerhalb der TU Berlin vorsehen. ²Die Kernkompetenzen des Studiengangs werden in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erworben, Wahlpflichtmodule erlauben individuelle Schwerpunktsetzung, Wahlmodule dienen der breiteren Orientierung im Rahmen einer akademischen Bildung. ³Zu diesem Zweck ist für jeden Wahlpflichtbereich darzulegen, welche Qualifikationsziele dieser hat und welche Kompetenzen in diesem erlangt werden.

(3) In den Studiengängen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den geltenden Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin vermittelt und fortlaufend trainiert.

(4) ¹Die Studierenden lernen, ihr eigenes und das allgemeine Wissen und Handeln in einen übergeordneten historischen, sozialen und kulturellen Kontext zu stellen und ethische Folgen des Handelns zu bedenken, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen zu können. ²Hierfür ist sicherzustellen, dass alle Studierenden bis zum Abschluss des Studiums entsprechende Studieninhalte im Umfang von mindestens 12 LP absolviert haben.

(5) ¹Alle Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Benachteiligungen durchführen können; so muss ein Mobilitätsfenster von mindestens einem, möglichst zwei Semestern vorgesehen werden und durch Darstellung im Studienverlauf in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnet sein. ²Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungs-

praxis unterstützt. Studierende haben einen Anspruch auf Abschluss eines Learning Agreements im Sinne des ECTS Users Guide.

§ 45 Module

(1) ¹Module sind Studieneinheiten, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und festgelegte Lernergebnisse haben und in der Regel mindestens einem Studiengang zugeordnet sind. ²Die Lernergebnisse beschreiben, über welche Fachkompetenz (Wissen und Verstehen), welche Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen), welche Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation) und welche personale Selbstkompetenz (wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität) die Absolvent*innen verfügen sollen und welche Beiträge das Modul zu den im Leitbild für die Lehre formulierten Kompetenzen leistet. ³Module werden studienbegleitend mit höchstens einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁴Mit einer Modulprüfung wird festgestellt, in welchem Umfang die Studierenden die Lernergebnisse erreicht haben. ⁵Prüfungsform und -inhalt sind daher an den Lernzielen auszurichten; das gilt auch für Voraussetzungen für die Anmeldung von Prüfungen entsprechend § 62.

(2) ¹Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und haben einen festen Umfang, der in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen wird. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. ³Module an der TU Berlin haben in der Regel einen Umfang von 6, 9 oder 12 Leistungspunkten. ⁴Module können Wahlpflichtanteile enthalten, sofern die Lernziele von der individuellen Wahl nicht betroffen sind. ⁵Dieselbe Lehrveranstaltung kann nicht mehrfach angerechnet werden; Module, die gleichwertige Kompetenzen vermitteln, können innerhalb eines Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden. ⁶Module erstrecken sich zeitlich über ein, maximal zwei Semester. ⁷Abweichungen davon sind zu begründen.

(3) ¹Die Erstellung der Modulbeschreibung erfolgt nach den einheitlichen Regelungen der TU Berlin. ²Für jedes Modul wird eine deutsche und eine englische Modulbeschreibung erstellt.

(4) ¹Neue Module und Moduländerungen werden, die Regelungserfordernisse der § 31 Abs.2 Nr. 3 und 4 BerlHG einschließend, in Form von Modulbeschreibungen inklusive ihrer Einordnung in die Modulliste eines Studiengangs unter Beteiligung der zuständigen Ausbildungskommission durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen. ²Die §§ 61 Abs. 2 Nr. 8, 71 Abs. 1 Nr. 1 und 90 Abs. 1 BerlHG bleiben hiervon unberührt. ³Moduländerungen, die im nächsten Semester wirksam werden sollen, sollen bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(5) ¹Voraussetzung für die Modulprüfung soll nicht das erfolgreiche Ablegen eines anderen Moduls sein. ²Sofern Vorkenntnisse erforderlich sind, sind diese als Empfehlung zu formulieren.

(6) Bei Modulen, die als Serviceleistung angeboten werden, liegt die Entscheidung hinsichtlich der Modulgestaltung, unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der servicenehmenden, bei der servicegebenden Fakultät.

(7) ¹Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. ²Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. ³Bereits abgelegte oder begonnene Modulprüfungen bleiben unberührt.

§ 46 Modulverantwortliche

(1) ¹Für jedes Modul wird vom zuständigen Fakultätsrat auch ein*e Modulverantwortliche*r benannt. ²Modulverantwortliche müssen hauptamtlich an der TU Berlin beschäftigt und gemäß § 51 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein. ³Sie gehören in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer*innen an; dauerhaft beschäftigtes Lehrpersonal sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben können im Rahmen ihrer selbständigen Lehre ebenfalls Modulverantwortliche sein.

(2) ¹Modulverantwortliche betreuen und überwachen das Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Moduls. ²Sie sind zuständig für den Inhalt der Modulbeschreibung einschließlich erforderlicher Änderungen und stehen als Ansprechpartner*innen für die am Modul beteiligten Einrichtungen und Personen zur Verfügung. ³Modulverantwortliche sind verantwortlich für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin.

§ 47 Lehrveranstaltungsformen

(1) ¹Die Erreichung der jeweiligen Lernziele wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. ²An der TU Berlin werden insbesondere die folgenden Arten von Lehrveranstaltungen angeboten, die sich an der Klassifizierung der jeweils geltenden Kapazitätsverordnung orientieren:

1. Vorlesung (VL)

¹In den Vorlesungen werden die Lehrinhalte durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. ²Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden. ³Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind möglich.

2. Übung (UE)

¹Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand geeigneter Beispiele. ²Gleichzeitig lernen die Studierenden, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. ³Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.

3. Tutorium/Methodenübung (TUT)

¹Tutorien oder Methodenübungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der in Vorlesungen und Praktika vermittelten Inhalte sowie der Bearbeitung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. ²Sie können von studentischen Beschäftigten unter Anleitung der verantwortlichen Lehrenden durchgeführt werden.

4. Integrierte Lehrveranstaltung (IV)

In integrierten Lehrveranstaltungen wechseln verschiedene Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung, so dass sowohl die Vermittlung theoretischer Inhalte als auch die praktische Anwendung innerhalb der Veranstaltung stattfinden.

5. Seminar (SE) und Hauptseminar (HS)

¹Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren (SE) sind die aktiven Beiträge der Studierenden. Darüber hinaus zeichnen sich Hauptseminare (HS) durch intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion aus. ²Die Studierenden erarbeiten dabei selbständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.

6. Colloquium (CO)

¹Inhalt eines Colloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. ²Weiterhin dient es der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreter*innen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. ³Es dient auch zur Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit und zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.

7. Praktikum (PR)

¹Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbständiges Arbeiten ableiten. ²Sie sind gekennzeichnet durch weitgehend selbständige (Gruppen-)Arbeit, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher, praktischer oder experimenteller Aufgaben. ³Lehrende leiten die Studierenden an, Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

8. Projekt (PJ)

¹Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und in der Regel im Rahmen eines Referats mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. ²Charakteristisch ist die weitgehend selbständige und selbstorganisierte (Gruppen-) Arbeit der Studierenden.

9. Exkursion (EX)

¹Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. ²Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.

10. Kurs (KU)

Ein Kurs dient dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten.

(2) ¹Die vorstehenden Lehrveranstaltungen können auch in Form von E-Learning oder Blended Learning stattfinden. ²Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. ³Zusätzlich kann Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden in elektronischer Weise erfolgen. ⁴Blended Learning stellt die Kombination von E-Learning mit konventionellen Lehrformen dar. ⁵Die TUB ist berechtigt, im Zuge des E-Learnings oder Blended Learnings personenbezogene Audio- und Videodaten der Studierenden und Lehrenden im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Grundsätzlich erfordern alle Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen können bei entsprechender Begründung weitere Lehrveranstaltungsformen vorsehen.

§ 48 Ankündigung, Zulassung und Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind öffentlich im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.

(2) ¹Studierende haben das Recht, alle Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedarf dann einer besonderen Anmeldung und Zulassung, wenn

1. wegen ihrer Form eine Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden erforderlich ist oder die Zahl der Plätze aus räumlichen oder anderen sächlichen Gründen begrenzt ist;
2. zur ordnungsgemäßen Teilnahme ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt werden.

³Die Einschränkung der Teilnahme wird in der Modulbeschreibung angegeben; die Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltungen des Moduls werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(3) ¹Liegen mehr Zulassungsanträge vor als Plätze vorhanden sind, so werden Studierende gemäß nachstehender Rangfolge zugelassen:

1. Rangklasse: Studierende deren fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung oder, im Falle gemeinsamer Studienprogramme mit Partnern der TU Berlin, deren programmspezifischer Kooperationsvertrag die Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen vorschreibt,
2. Rangklasse: Studierende, deren fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Lehrveranstaltung in Wahlpflichtmodulen vorsieht und Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der TU Berlin immatrikuliert sind (Incomings),
3. Rangklasse: Studierende, die die Lehrveranstaltung in ihrem Freien Wahlbereich einbringen wollen,
4. Rangklasse: Studierende, die die Lehrveranstaltung in Zusatzmodulen einbringen wollen.

²Innerhalb einer Rangklasse sind die Studierenden vorrangig zuzulassen, die in den vorhergehenden Semestern zu dieser Lehrveranstaltung nachweislich nicht zugelassen wurden oder nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 antragsberechtigt für einen Nachteilsausgleich sind. ³Können darüber hinaus die Angehörigen einer Rangklasse nicht alle zugelassen werden, so entscheidet das Los. ⁴§ 40 Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Zulassung wird auf Wunsch der Studierenden verlängert, wenn die zur Lehrveranstaltung gehörende Modulprüfung wiederholt werden muss.

§ 49 Zusatzmodule

(1) ¹Studierende können sich außer in den durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der TU Berlin angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen. ²Diese sind und werden nicht Bestandteil eines zum Zeitpunkt der Prüfung angestrebten Abschlusses.

(2) ¹Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul soll spätestens vor Erbringung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen. ²Der Umfang der Zusatzmodule darf die Höchstgrenze von 60 Leistungspunkten im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. ³Das Nichtbestehen von Zusatzmodulen hat keine Auswirkungen auf den Abschluss im eigentlichen Studiengang.

(3) ¹Die Ergebnisse der abgeschlossenen Prüfungen nach Absatz 1 werden in das Zeugnis und das Transcript of Records eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 68 nicht berücksichtigt. ²Die Übernahme auf das Zeugnis und das Transcript of Records erfolgt nicht, wenn Studierende spätestens

innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung einen entsprechenden Antrag bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin stellen.

(4) Module, die bereits vor Aufnahme des Studiums oder außerhalb der TU Berlin abgeschlossen wurden, werden nicht als Zusatzmodule anerkannt.

Abschnitt V – Prüfungen

Teil 1 – Verantwortliche und Zuständigkeiten

§ 50 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrer*innen,
- ein*e akademische Mitarbeiter*in und
- ein*e Student*in.

³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe benannt und vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und korrespondiert in der Regel mit der Amtszeit des Fakultätsrates. ⁵Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss nach Satz 3 einsetzen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den ersten und zweiten stellvertretende*n Vorsitzende*n. ²Die Hochschullehrer*innen, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden stellvertretende Vorsitzende. ³Die weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder von dem*der Vorsitzenden einberufen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung. ²Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses können im Auftrag des*der Vorsitzenden, auch auf Vorschlag eines Mitgliedes, weitere Personen herangezogen werden. ³Diese haben kein Antrags- oder Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, Rederecht kann der*die Vorsitzende erteilen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal pro Semester. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. ⁵Enthaltungen sind statthaft; sie werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. ⁶Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen Zuständigkeiten desselben nicht wahr, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für

1. die Feststellung der Antragsberechtigung für einen Nachteilsausgleich nach § 48 i. V. m. § 67,
2. die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen und den Abschluss von Learning Agreements gemäß § 61,
3. die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden gemäß § 61,
4. die Bestellung der Prüfer*innen sowie die Benennung nach § 51 Abs. 2; Module, die keinem Studiengang oder mehreren Studiengängen zugeordnet sind oder als Servicemodul angeboten werden, werden für die Prüfer*innenbestellung von der anbietenden Fakultät einem ihrer Prüfungsausschüsse zugewiesen,
5. die Entscheidung über Studien- und Prüfungsorganisation im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 67,
6. die Anerkennung von Rücktritts- oder Versäumnisgründen und die Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen gemäß § 63,
7. die Fristeinhaltung in Bewertungsverfahren für Prüfungen sowie Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 69,

8. Entscheidungen in Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstößen gemäß § 71,
9. die Beratung Studierender bei Konflikten im Rahmen von Prüfungen,
10. Entscheidungen über Einsprüche in Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 69
und fungiert als Schiedsstelle.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten sowie bei Entscheidungen nach Abs. 5 Nr. 10, auf seine*n Vorsitzende*n übertragen. ²Entscheidungen nach Abs. 5 Nr. 6 sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen für den Wahlbereich (Bestandteil von Abs. 5 Nr. 2) kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss unter schriftlicher Vorgabe von Richtlinien auf die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin übertragen. ³Fälle, die von den Richtlinien abweichen, werden zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(7) ¹Gegen Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 können Betroffene Einspruch erheben. ²Sofern die Entscheidung durch die*den Vorsitzende*n getroffen wurde, ist der Einspruch zuerst der*dem Vorsitzenden vorzulegen. ³Gibt diese*r dem Einspruch nicht statt, oder wurde die Entscheidung durch den gesamten Prüfungsausschuss getroffen, ist der Einspruch dem gesamten Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. ⁴Vor der Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dem*der Vorsitzenden der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. ²Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

(9) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet auf Veranlassung des Fakultätsrats über seine Aktivitäten. ²Er gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der fachspezifischen Studien- und Prüfungs- sowie studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung.

(11) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 51 Prüfer*innen; Beisitzer*innen

(1) ¹Zu Prüfer*innen in Modulprüfungen werden in der Regel die Lehrenden bestellt, die Lehrveranstaltungen in dem Modul gehalten haben. ²Stehen zur Durchführung dieser Prüfungen nicht ausreichend Hochschullehrer*innen zur Verfügung, dürfen auch andere hauptberuflich Lehrende, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, oder Lehrbeauftragte bestellt werden.

(2) ¹Modulprüfungen werden von einem*einer Prüfer*in abgenommen, mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüfer*innen oder von einem*einer Prüfer*in in Anwesenheit eines*einer sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. ²Letztmögliche Prüfungsversuche werden von zwei Prüfer*innen abgenommen.

(3) ¹Abschlussarbeiten werden von zwei Prüfer*innen bewertet; im Fall einer Gruppenarbeit nach § 60 Abs. 7 können weitere Prüfer*innen bestellt werden. ²Als Erstprüfer*in wird der*die Hochschullehrer*in bestellt, der*die das Thema stellt und in der Regel die Arbeit betreut. ³Zweitprüfer*in ist in der Regel ein*e Hochschullehrer*in oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, auch für die Bestellung eines*r Dritprüfer*in nach § 68 Abs. 3.

(4) ¹Beisitzende*r darf nur sein, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist. ²Beisitzer*innen achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Entscheidungsbefugnis.

(5) Für die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen gilt § 50 Abs. 11 entsprechend.

Teil 2 - Prüfungsformen

§ 52 Übergreifende Bestimmung zur Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Die Inhalte sowie die Form von Modulprüfungen orientieren sich an den zu vermittelnden Kompetenzen, die Kandidat*innen weisen durch die Prüfung nach, ob sie die Lernergebnisse des Moduls erreicht haben. ²Unter Berücksichtigung von Satz 1 können die Prüfer*innen die Beantwortung von Prüfungsfragen in einer

Fremdsprache erlauben. ³Die Fragestellungen und Anforderungen an deren Beantwortung sind so zu fassen, dass die zur Verfügung stehende Prüfungszeit angemessen ist.

(2) ¹Bei jeder Prüfung ist die Identität der Kandidat*innen festzustellen; dies erfolgt mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. ²Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig. ³Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. ⁴Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(3) Prüfungsleistungen oder -elemente können von mehreren Kandidat*innen gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der Einzelnen unter Angabe objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(4) Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel sowie die Anforderungen entsprechend Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) ¹Die Teilnahme eines*einer Prüfer*in per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung an einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des*der Kandidat*in möglich. ²Voraussetzung ist, dass der*die Kandidat*in, ein*e Prüfer*in und ein*e sachkundige*r Beisitzende*r persönlich am selben Ort anwesend sind.

(6) ¹Alle Prüfungen oder Prüfungselemente können nach Entscheidung der Prüfer*innen unter der Verwendung digitaler Technologien durchgeführt oder eingereicht werden. ²Die digitalen Technologien müssen von der TU Berlin mit Zustimmung der*des behördlichen Datenschutzbeauftragten zugelassen sein. ³Dabei können hochschuleigene Geräte (PC-Pool, TUXamine-Notebooks) oder die Geräte der Studierenden eingesetzt werden (BYOD); im eigenen Interesse achten die Studierenden bei der Nutzung eigener elektronischer Endgeräte auf deren datenschutzkonforme Konfiguration. ⁴Für Studierende, die über kein eigenes Gerät verfügen oder dieses nicht nutzen möchten, müssen Leihgeräte bereitgestellt werden. ⁵Prüfungen unter Verwendung digitaler Technologien können in Präsenz an einem durch die Hochschule vorgegebenen Prüfungsort erfolgen oder in Distanz. ⁶Die Notwendigkeit einer Aufsicht richtet sich nach der Prüfungsform, d.h. Prüfungen, die in Präsenz mit Aufsicht durchgeführt werden, werden auch in Distanz als Fernaufsichtsprüfung auf der Grundlage der Regelungen des § 52 a und § 52 b durchgeführt

(7) Sofern die Prüfung oder das Prüfungselement eine Aufsicht erfordern erfolgt diese durch eingewiesenes Personal.

(8) ¹Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, insbesondere Hausaufgaben, Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten, können nach Entscheidung der Prüfer*innen in elektronischer Form eingereicht werden.

(9) Für alle handschriftlichen Prüfungsleistungen sind dokumentechte Stifte zu verwenden, sofern der*die Prüfer*in keine andere Festlegung trifft.

(10) Kompensation: Das Bestehen einer Prüfung soll grundsätzlich nicht das Bestehen einzelner Teilleistungen voraussetzen, es sei denn, zwingende Erfordernisse an die Berufsqualifikation sprechen dagegen.

§ 52 a Digitale Fernaufsichtsprüfung – Grundlagen

(1) ¹Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen oder Prüfungselemente unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Sie können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten als digitale Fernklausur (§ 53) oder als mündliche Fernaufsichtsprüfung (§ 54) oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.

(2) ¹Den zu prüfenden Personen ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Prüfung in Präsenz oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. ² Das Wahlrecht soll innerhalb des Zeitraumes der Prüfungsanmeldung ausgeübt werden. ³Aus wichtigem Grund kann das Wahlrecht auch bis zum Tag der Prüfung ausgeübt werden. § 77 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3)¹Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt. ²Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. ³Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(4)¹Während einer digitalen Fernaufsichtsprüfung sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden. ³Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁴Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(5)¹Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 52 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Datenschutz

(1)¹Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. ²Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Authentifizierung,
2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Übertragung von Bild- und Tondaten der zu prüfenden Person während der Prüfung,
3. den Umgang mit technischen Problemen,
4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.

(2)Die TU Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

(3)Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
3. Bild- und Tondaten,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten,
6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.

(4)Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(5)¹Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der TU Berlin. ²Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Dienstleistung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. ³Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. ⁴Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll Daten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. ⁵Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

(7)¹Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. ²Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

§ 53 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, in denen unter Aufsicht und mit begrenzten Hilfsmitteln selbständig Fragestellungen bearbeitet werden. ²Multiple-Choice-Fragen und elektronische Prüfungsverfahren sind als schriftliche Prüfung zulässig. ³Besteht eine schriftliche Prüfung ausschließlich aus Multiple-Choice-Fragen gilt für die Bewertung Abs. 7. ⁴Schriftliche Prüfungen können auch als digitale Fernaufsichtsprüfung gemäß § 52 a und § 52 b durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens vier Stunden.

(3) Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe müssen, zum Beispiel durch Korrekturvermerke, dargelegt werden.

(4) ¹Spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, müssen die Ergebnisse bekannt gegeben werden. ²Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.

(5) ¹Für die Bewertung von Prüfungen, die überwiegend im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden gilt: sie sind bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der von dem*der Kandidat*in richtig beantworteten Fragen die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller an der Prüfung teilnehmenden Kandidat*innen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). ²Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. ³Maluspunkte sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 nicht zulässig.

§ 54 Mündliche Prüfung

(1) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die Aufgabenstellung unmittelbar vor oder zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben wird. ²Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter nicht aufgehoben wird. ³Mündliche Prüfungen können als digitale mündliche Fernaufsichtsprüfungen entsprechend § 52 a und § 52 b durchgeführt werden.

(2) ¹Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, bestellt, hat der*die Kandidat*in das Recht, unter diesen zu wählen. ²Die Namen der Prüfungsberechtigten werden von den Prüfungsausschüssen hochschulöffentlich zugänglich gemacht. ³Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des*der ausgewählten Prüfer*in, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des*der Prüfer*in im Einvernehmen mit dem oder der Kandidat*in eine*n andere Prüfer*in benennen.

(3) ¹Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat*in mindestens 20 Minuten, maximal 60 Minuten. ²Die Maximaldauer kann mit Zustimmung des*der Kandidat*in angemessen überschritten werden.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grund von dem*der Prüfer*in unterbrochen werden. ²Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt wird. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind nach Möglichkeit anzurechnen. ⁴Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. ⁵Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden auf dem Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) ¹Dauer, Inhalte, Ergebnisse und Verlauf der Prüfung sind so von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, dass die vorgenommene Bewertung nachvollzogen werden kann. ²Beisitzer*innen sind vor der Notenfestsetzung zum Verfahren zu hören. ³Das Protokoll ist von den Prüfer*innen und Beisitzer*innen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen. ⁴Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, ein*e Kandidat*in widerspricht. ²Prüfer*innen können die Zuhörerzahl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung begrenzen. ³Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 55 Portfolioprüfung

(1) ¹Die Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungselementen in der Regel unterschiedlicher Form zusammen, die gemeinsam eine einheitliche Prüfung darstellen. ²Es kommen hierbei insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple-Choice-Test (§ 53 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden), der Vortrag, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf, die künstlerische Arbeit, die Rücksprache oder das Poster in Betracht

(2) ¹Ein schriftlicher Test darf die Dauer von 60 Minuten, eine mündliche Rücksprache die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. ²Im Rahmen der Portfolioprüfung dürfen maximal drei schriftliche Tests verlangt werden, deren Bearbeitungszeit in Summe 120 Minuten nicht überschreiten darf; mehrere mündliche Rücksprachen dürfen die Gesamtdauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

(3) Art, Anzahl, Umfang (Dauer, Anzahl der Seiten o.ä.) und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.

(4) ¹Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungselemente müssen spätestens vier Wochen nach ihrem Ablegen mitgeteilt werden. ²Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. ³Die Bewertungen der Einzelleistungen sind schriftlich zu begründen.

§ 56 Hausarbeit

(1) ¹In der schriftlichen Hausarbeit wird eine ausgewählte Thematik eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. ²Die Art und der Umfang der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden erfolgt nach Maßgabe der Prüfenden. ³Bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Hausarbeit ist schriftlich zu erklären, dass diese ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Zu Hausarbeiten zählen auch Kurzformate wie Take-Home-Prüfungen.

(3) ¹Die Bewertung der Hausarbeit muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und bekannt gegeben werden. ²Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen. ³Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe müssen, zum Beispiel durch Korrekturvermerke, dargelegt werden.

§ 57 Referat

(1) Ein Referat ist ein wissenschaftlicher Vortrag zu einer ausgewählten Thematik eines Moduls, der vor anderen Studierenden gehalten wird und nach Vorgabe der Modulbeschreibung mit einer Diskussion verbunden sein kann.

(2) ¹Die Dauer des Referats beträgt mindestens 20 und maximal 45 Minuten. ²Ist eine Diskussion vorgesehen darf die Gesamtdauer 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) ¹Referate sind hochschulöffentlich, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. ²Prüfer*innen können die Zuhörerzahl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung begrenzen. ³Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) ¹Dauer, Inhalte, Ergebnisse und Verlauf des Referats sind so in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, dass die vorgenommene Bewertung nachvollzogen werden kann. ²Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 58 Weitere Prüfungsformen, Praktika

¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen. ²Für Praktika, die im zukünftigen Berufsfeld, in der Regel außerhalb der TU Berlin stattfinden, erlassen die Fakultäten Praktikumsrichtlinien.

§ 59 Wechsel der Prüfungsform

(1) ¹In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Prüfer*in den Wechsel einer Prüfungsform oder die Änderung einzelner Bestandteile der Portfolioprüfungen zulassen. ²Dies muss den Studierenden unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Erbringen des ersten bewertungsrelevanten Portfolioelements, für alle anderen Prüfungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs gestattet der Prüfungsausschuss Studierenden auf Antrag gleichwertige Leistungen in einer anderen Form, an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt abzulegen.

§ 60 Abschlussarbeiten

(1) ¹Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. ²Mit ihr sollen die Kandidat*innen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Arbeit kann auch in Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Universität angefertigt werden; in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass dann mindestens ein*e Prüfer*in Hochschul-lehrer*in an der TU Berlin sein soll; die Regelungen über die Prüfenden bleiben unberührt.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ²Die Abschlussarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 7 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden. ³Sie kann nach Festlegung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung um eine mündliche Aussprache (Disputation) ergänzt werden, die innerhalb von acht Wochen nach Abgabe des schriftlichen Teils erfolgen soll; die Regelung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung muss Festlegungen zur Dauer und möglicher Vorbereitungszeit beinhalten; darüber hinaus gilt § 54 Abs. 5 entsprechend.

(3) ¹Der*die Kandidat*in richtet den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit mit dem Vorschlag für eine*n Erstprüfer*in und gegebenenfalls eines Themas sowie dem Nachweis der gemäß fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen an die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin. ²Eine Gruppenarbeit nach Abs. 7 ist gemeinsam zu beantragen. ³Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin leitet den Antrag nach Überprüfung dem*der Erstprüfer*in zu.

(4) Der*die Erstprüfer*in achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass diese innerhalb der Bearbeitungsfrist von den Kandidat*innen selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(5) ¹Nach Rücksprache mit dem*der Kandidat*in leitet der*die Erstprüfer*in den Antrag inkl. Vorschlag für das Thema und eine*n Zweitprüfer*in an den zuständigen Prüfungsausschuss zur Genehmigung weiter. ²Dieser legt unter Berücksichtigung der Vorschläge des*der Kandidat*in den*die Zweitprüfer*in fest und leitet den Antrag an die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin weiter, die das Thema an den*die Kandidat*in ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht. ³Eine nachträgliche Anpassung des Themas erfordert eine gemeinsame Erklärung des*der Kandidat*in und des*der Erst- und Zweitprüfer*in, die vor dem Abgabetermin über den Prüfungsausschuss an die zuständige Stelle der TU Berlin weiterzuleiten ist.

(6) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. ²Die Fristen hierfür werden in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und liegen in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. ³Bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Abschlussarbeit in vorangegangenen Versuchen von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) ¹Die Abschlussarbeit kann ein von mehreren Kandidat*innen gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes*jeder Einzelnen aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist. ²Über Anträge einzelner Kandidat*innen zum Prüfungsverfahren innerhalb der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungs-

ausschuss. ³Es sind mindestens zwei Prüfer*innen zu bestellen, sofern die Kandidat*innen in unterschiedlichen Studiengängen studieren, mindestens ein*e Prüfungsberechtigte*r je Studiengang. ⁴Die Erklärung gemäß Abs. 8 Satz 1 hat jede*r Kandidat*in für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) ¹Der*die Kandidat*in hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Abschlussarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. ³Ist die Abschlussarbeit mit Zustimmung der Prüfer*innen in einer Fremdsprache verfasst, muss sie, sofern dies nicht der in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Lehr- und Prüfungssprache entspricht, als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die fertige Arbeit ist bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin fristgemäß, in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form einzureichen. ⁵Das Datum der Abgabe wird dort aktenkundig gemacht. ⁶Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung an die Prüfer*innen weitergeleitet.

(9) ¹Die Abschlussarbeit ist von den Prüfer*innen gemäß § 68 Abs. 3 zu bewerten. ²Die Einzelnoten sind schriftlich zu begründen und der für Prüfungen zuständigen Stelle TU Berlin innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. ³Die für die Bewertung maßgeblichen Gründe sind darzulegen. ⁴Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.

(10) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeiten können zweimal wiederholt werden.

(11) ¹Inhalt, Ergebnis und Verlauf einer Disputation nach Abs. 2 sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer*innen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. ²Die Disputation kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die Gesamtnote der Abschlussarbeit eingehen. ³Die Bewertung erfolgt gemäß § 68 Abs. 4.

(12) ¹Die bewertete Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfer*innen. ²Sie darf dem*der Verfasser*in zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden.

Teil 3 - Prüfungsorganisation

§ 61 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten

(1) ¹Studienleistungen und Prüfungen, die in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. ²Auch nicht bestandene Prüfungen werden übertragen. ³Dies gilt gleichermaßen für den Wechsel einer Studien- und Prüfungsordnung unter Beibehaltung des Studiengangs.

(2) ¹Auf Antrag des*der Studierenden werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule oder rechtlich gleich gestellten Einrichtung erbracht wurden, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Bei der Prüfung des wesentlichen Unterschieds ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen und die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuzuordnen. ³Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. ⁴Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn

- a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich nicht wesentlich unterscheiden oder
- b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen sich von den Qualifikationszielen eines Wahlpflichtbereichs gemäß § 44 Abs. 2 nicht wesentlich unterscheiden oder
- c. die zu ersetzenden Leistungen dem Wahlbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind.

⁵Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) ¹Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Wahlbereich eines konsekutiven Masterstudiengangs ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennenden Leistungen in dem Bachelorstudiengang erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung war. ²Abschlussarbeiten werden in der Regel nicht anerkannt.

(4) ¹Auf Antrag des*der Studierenden werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet, sofern diese gleichwertig sind. ²Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) ¹Vor Antritt eines Auslandssemesters haben die Studierenden Anspruch auf Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der zu erbringenden Leistungen in Form eines „Learning Agreements“ durch den Prüfungsausschuss oder eine durch diesen beauftragte Person. ²Gegen Entscheidungen über das Learning Agreement kann Einspruch gemäß § 50 Abs. 7 eingelegt werden.

(6) ¹Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und der Bewertung der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine gegebenenfalls erforderliche Umrechnung von Noten erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Abteilung Internationales orientiert an der modifizierten bayerischen Formel. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder Modulen ohne Modulprüfung wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei der Umrechnung des erbrachten Workloads in ECTS wird auf volle Leistungspunkte aufgerundet.

(8) ¹Studierende haben die Pflicht, hinreichende Informationen über die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren durchführt.

(9) ¹Die Anträge sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht worden sind, soll innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn beantragt werden. ³Die Anerkennung von während des Studiums an der TU Berlin erworbenen Kompetenzen sollen zeitnah nach ihrem Erwerb beantragt werden. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung für an der TU Berlin bereits begonnene Prüfungsverfahren ist ausgeschlossen.

(10) ¹Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. ²Die Entscheidungen werden durch die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin mit schriftlichem Bescheid bekanntgegeben.

§ 62 Voraussetzungen für die Anmeldung von Prüfungen

(1) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kann die Anmeldung entsprechend § 63 zum ersten Versuch einer Modulprüfung und zum ersten Versuch der Abschlussarbeit nur erfolgen, wenn der*die Studierende an der TU Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörer*in registriert ist.

(2) ¹In den Modulbeschreibungen können angemessene Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung festgelegt werden. ²Das gilt nicht für die Anmeldung von Portfolioprüfungen. ³§ 45 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Voraussetzungen regeln; dies gilt insbesondere für die Anmeldung der Abschlussarbeit.

§ 63 Prüfungsan- und -abmeldung

(1) ¹Zur Ablegung von Prüfungen ist für jeden Prüfungsversuch eine Anmeldung erforderlich. ²Das gilt auch für Module ohne Prüfung, die mit einem Leistungsnachweis abschließen. ³Die Anmeldung erfolgt bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin, in der Regel über ein elektronisches Anmeldesystem. ⁴Die Anmeldung zur zweiten und dritten Wiederholungsprüfung erfolgt persönlich bei der zuständigen Stelle der TU Berlin. ⁵Nicht angemeldete Prüfungen gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.

(2) ¹Zur Anmeldung einer Prüfung sind die zu erbringenden Voraussetzungen nachzuweisen. ²Sind Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt oder nachgewiesen, erfolgt eine Anmeldung unter Vorbehalt, der von dem*der Prüfenden bis zwei Wochen, im begründeten Ausnahmefall in Abstimmung mit dem*der Kandidat*in, bis zum Tag vor der Prüfung oder Ablegen des ersten Elements der Portfolioprüfung aufgehoben werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Prüfungen, die unter vorbehaltlicher Anmeldung abgelegt oder begonnen werden, gelten als nicht durchgeführt und werden nicht bewertet.

(3) Mit der erfolgreichen Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch wird für das jeweilige Modul ein Prüfungsanspruch begründet, der gemäß § 43 Abs. 6 über eine Exmatrikulation hinaus besteht.

(4) ¹Die Anmeldefrist beginnt in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit und endet

- bei schriftlichen Prüfungen spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin bzw. zu dem von dem*der Prüfer*in festgesetzten Zeitpunkt und
- bei Portfolioprüfungen spätestens einen Tag vor der ersten bewertungsrelevanten Leistung, in der Regel nach Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit bzw. zu dem von dem*der Prüfer*in festgesetzten Zeitpunkt und
- bei allen anderen Prüfungen zu dem von dem*der Prüfer*in festgelegten Zeitpunkt.

²Der Anmeldezeitraum für Prüfungen des laufenden Semesters in Verbindung mit dem Prüfungstermin wird des jeweiligen Moduls entsprechend § 65 Abs. 2 bekanntgegeben.

(5) Die Abmeldung von einer angemeldeten Prüfung ist bis spätestens drei Tage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich, im Fall einer Portfolioprüfung spätestens einen Tag vor der ersten bewertungsrelevanten Leistung, bei Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht oder vorbereitet werden, zu dem von dem*der Prüfer*in festgesetzten Zeitpunkt.

(6) ¹Ist eine Abmeldung nach Abs. 5 nicht mehr möglich, kann der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung aus wichtigem Grund erklärt werden. ²Der Rücktritt muss spätestens am Tag und in der Regel vor Beginn der Prüfung oder der ersten bewertungsrelevanten Leistung dem*der Prüfer*in und der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin angezeigt werden. ³Rücktrittsgründe müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin nachgewiesen werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine Verlängerung dieser Frist gewähren, wenn der fristgemäße Nachweis der Rücktrittsgründe unmöglich war.

(7) ¹Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Im Fall einer Gesundheitsstörung des*der Kandidat*in bzw. einer von ihm oder ihr zu versorgenden Person ist der Nachweis in der Regel durch ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall im Voraus für zukünftige Fälle die Vorlage amtsärztlicher Atteste verlangen.

(8) ¹Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, wird nach Wegfall der Gründe ein neuer Prüfungstermin vereinbart bzw. die Prüfung fortgesetzt. ²Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung oder werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe für angemeldete Prüfungen nicht anerkannt, wird das Ergebnis für die betreffende Prüfung auf „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ festgelegt.

(9) ¹Mit Abschluss des ersten Prüfungsversuchs in einem Modul aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich wird dieses Bestandteil der Prüfung in dem jeweiligen Studiengang. ²Ein Modul in dem ein erster Prüfungsversuch absolviert wurde, muss zu Ende geführt werden, sofern nicht von den Regelungen des Ersetzens einer Modulprüfung gemäß § 70 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 64 Abbruch von Prüfungen

(1) ¹Unmittelbar vor Beginn einer Prüfung oder Ablegen eines Portfolioelements müssen die Kandidat*innen erklären, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfung bzw. das Portfolioelement abzulegen. ²Tritt im Verlauf der Prüfung oder des Portfolioelements eine Gesundheitsstörung auf, die ein Fortsetzen der Prüfung unmöglich macht, wird die Prüfung oder das Portfolioelement abgebrochen.

(2) ¹Nach Wegfall des Abbruchgrundes ist die Prüfung oder das Portfolioelement zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut abzulegen. ²Bereits erbrachte Teilleistungen in mündlichen Prüfungen können auf Wunsch des*der Kandidat*in angerechnet werden. ³Eine abgebrochene schriftliche Prüfung oder schriftliches Portfolioelement kann auf Wunsch des*der Kandidat*in bewertet werden.

§ 64 a Rügeobliegenheit

¹Störungen im Vorfeld von Prüfungen oder im Prüfungsverlauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. ²Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung unter Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf diese aus.

§ 64 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Technische Störungen

(1) ¹Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung oder das Prüfungselement nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung **oder** das Prüfungselement zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Der Prüfungsversuch oder das Prüfungselement gilt als nicht unternommen. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.

(3) ¹Betroffene, zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich den Prüfenden oder Aufsichtsführenden mitzuteilen. ²Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. ³Störungen sind durch die TU Berlin zu protokollieren.

§ 65 Prüfungstermine

(1) ¹Modulprüfungen werden in der Regel bei der nächsten regulären Prüfungsmöglichkeit eines Moduls abgelegt. ²Nach Ablauf dieser Prüfungsmöglichkeit ist die Modulprüfung nach den Bedingungen der jeweils aktuellen Modulbeschreibung abzulegen.

(2) ¹Je Terminprüfung sind mindestens zwei alternative Prüfungstermine vorzusehen. ²Zu Beginn des Folge semesters ist ein Wiederholungstermin vorzusehen, welcher zeitgleich mit dem letzten Prüfungstermin stattfinden kann. ³Zwischen Bekanntgabe der Noten des vorhergehenden Termins und Wiederholungstermin sollen mindestens 2 Wochen liegen. ⁴Bei Präsenzprüfungen handelt es sich um Prüfungen gemäß §§ 53, 54 und 57 sowie diesen Prüfungsformen entsprechenden Prüfungselemente einer Portfolioprüfung gem. § 55. ⁵Sofern nach § 58 weitere Prüfungsformen definiert werden, ist das Angebot alternativer Prüfungstermine nach den Sätzen 1 bis 3 in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.

(3) ¹Termine für mündliche Prüfungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt zu geben. ²Der Prüfungszeitpunkt der schriftlichen Prüfung im laufenden Semester ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Moduls, bei semesterübergreifenden Modulen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters in dem die Prüfung stattfindet, bekannt zu geben. ³Der Zeitpunkt des Erbringens von Portfolioelementen wird innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben, in dem das oder die Portfolioelemente zu erbringen sind. ⁴Die Fristen gelten auch für die Bekanntgabe von Terminen für Wiederholungsprüfungen.

(4) ¹Die Bekanntgabe des Prüfungszeitpunktes umfasst auch die Festlegung, ob die Prüfung als digitale Fernaufsichtsprüfung nach § 52 a durchgeführt wird. ²In diesem Fall wird auch informiert über:

1. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung,
4. die Umsetzung des Wahlrechts, insbesondere ob nach § 53 a Abs. 2 entweder eine Präsenz- oder eine andere gleichwertige Prüfung als Alternative angeboten wird.

(5) Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs und Fachsemesters sind nach Möglichkeit auszuschließen.

(6) Sind die für eine Zulassung zu einer Prüfungsform erforderlichen Leistungen nachweisbar vorhanden, kann eine Prüfung auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden.

§ 66 Einsicht in Prüfungsunterlagen

¹Studierende können Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich darauf gegebenenfalls bezogene Gutachten, Korrekturvermerke oder Prüfungsprotokolle nehmen. ²Dabei sind die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab, ggf. Musterantworten zugänglich zu machen. ³Die Einsichtnahme soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung erfolgen; Zeitpunkt und Ort sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben werden. ⁴Die Dauer der Einsichtnahme muss angemessen sein. ⁵Studierende können sich unter Vorlage einer Vollmacht bei der Einsichtnahme vertreten lassen. ⁶Das Recht auf Akteneinsicht nach § 76 bleibt davon unberührt.

§ 67 Nachteilsausgleich / Mutterschutz

(1) ¹Wer

1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX,
 2. wegen einer Schwangerschaft oder Schutzfrist gemäß § 3 MuSchG,
 3. wegen der Pflege und Betreuung eines Kindes im Alter bis zu achtzehn Jahren,
 4. wegen der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder
 5. aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen,
- erhält einen Ausgleich dieser Nachteile.

²Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. ³Die zu erbringende Studienleistung oder Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) ¹Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Er kann eine Stellungnahme des*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, der Psychologischen Beratung oder des Familienbüros der TU Berlin einholen. ³Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen und ihrem Antrag eine Stellungnahme des*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, einer Frauenbeauftragten, der Psychologischen Beratung oder des Familienbüros der TU Berlin beifügen. ⁴Der Antrag, dem ein ärztliches Attest oder ein anderer Nachweis für den Nachteil beigelegt sein muss, wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

(3) ¹An der TU Berlin immatrikulierte Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen und sich in der Mutterschutzfrist befinden, können gegenüber der Hochschule schriftlich erklären, dass sie innerhalb der Mutterschutzfrist an einzelnen Prüfungen oder Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten. ²Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, d.h. ein Rücktritt ist nach Beginn der Prüfung möglich.

§ 68 Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) ¹Werden Modulprüfungen differenziert benotet, so erfolgt dies mit nachfolgendem Schlüssel:

Note	Urteil	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

²Modulprüfungen, die unbenotet sind, werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. ³Bei Benotung und Bewertung dürfen für eine falsche Antwort keine Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind (Verbot von Maluspunkten).

(2) ¹Bei Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem in der Modulbeschreibung definierten Punktesystem. ²Dieses sieht für die einzelnen Prüfungselemente maximal erreichbare Punktzahlen vor; die Punkte werden nach dem jeweiligen Grad der Erfüllung vergeben. ³Die insgesamt erreichten Punkte werden mit einem ebenfalls in der Modulbeschreibung festzulegenden Schlüssel in eine Note gemäß der Tabelle in Abs. 1 überführt.

(3) ¹Die Abschlussarbeit wird von den Prüfer*innen jeweils einzeln und unabhängig entsprechend Abs. 1 benotet. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer*innen. ³Benotet ein*e Prüfer*in die Abschlussarbeit mindestens mit der Note 4,0 und der*die zweite Prüfer*in die Abschlussarbeit mit der Note 5,0, wird ein*e dritte*r Prüfer*in vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Ergibt das arithmetische Mittel dieser drei Noten einen Wert schlechter als 4,0, haben jedoch zwei Prüfer*innen eine Note mit dem Urteil mindestens „ausreichend“ vergeben, so ist die Gesamtnote mit 4,0 festzulegen. ⁵Die Gesamtnote ergibt sich in allen anderen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ⁶Ergibt dieses arithmetische Mittel einen Wert schlechter als 4,0, so lautet das Ergebnis Note: 5,0; Urteil: „Nicht ausreichend“.

(4) ¹Ist eine Disputation vorgesehen, so erfolgt die Zulassung hierzu erst, wenn die Abschlussarbeit nach Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Für die Disputation wird nach Maßgabe der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine Bewertung nach Abs. 1 vergeben. ³Ergibt das arithmetische Mittel dieser Noten einen Wert schlechter als 4,0, so findet auf Antrag des*der Kandidat*in eine Wiederholung der Disputation statt. ⁴Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten gestellt werden. ⁵Aus den Einzelnoten für die Abschlussarbeit und die Disputation wird entsprechend der Regelung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung jeweils eine Note je Prüfer*in gebildet. ⁶Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer*innen.

(5) Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet werden, sind nicht bestanden und müssen gemäß § 70 wiederholt werden.

(6) ¹Werden in einem Studienbereich unabhängig davon, ob er unbenotete oder nicht in die Gesamtnote eingehende Module enthält, mehr als die notwendigen Leistungspunkte erzielt und erfolgt kein Ausgleich mit einem anderen Studienbereich, so wird eine Note für den Studienbereich auf der Grundlage der erzielten Leistungspunkte ermittelt. ²Das Überschreiten der erforderlichen Leistungspunkte ist nur einmalig mit dem letzten Modul, das in dem Studienbereich abgelegt wird, möglich. ³Die für den Studienbereich ermittelte Note geht bei der Ermittlung der Gesamtnote nur mit der Leistungspunkteanzahl ein, die für den Studienbereich vorgesehen ist.

(7) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich, sofern die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes festlegt, aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten. ²Ihr wird ein Urteil entsprechend folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend

³Eine Gesamtnote wird nicht vergeben, wenn Module im Umfang von mehr als 50 % der Leistungspunkte des Studienganges unbenotet sind. ⁴Der jeweilige akademische Grad wird ohne Gesamtnote verliehen.

(8) Bei der Berechnung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Für die Gesamtnote wird nach Vorliegen entsprechender Kohorten eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

§ 69 Gegenvorstellungsverfahren

- (1) ¹Gegen Prüfungsbewertungen können Studierende nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung Gegenvorstellung erheben, um eine Überarbeitung und Abänderung der Prüfungsbewertung zu erreichen. ²Dabei darf die ursprüngliche Bewertung nicht zu Ungunsten der Studierenden verändert werden. ³Die Gegenvorstellung ist bei der für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin einzureichen.
- (2) ¹Fehlende Begründungen für Bewertungen von Prüfungen sind auf Verlangen unverzüglich nachzuholen; dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. ²In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Einsicht gemäß § 66 zu gewähren.
- (3) ¹Die Gegenvorstellung soll innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung eingegangen sein und ist schriftlich zu begründen. ²Die Begründung kann in den Fällen des Abs. 2 nachgereicht werden, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Begründung nach Abs. 2. ³Die für die Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin erlässt Bescheide in Bezug auf Prüfungsbewertungen frühestens einen Monat nach deren Bekanntgabe; im Fall eines Gegenvorstellungsverfahrens erst nach dessen Abschluss.
- (4) ¹Die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin leitet die Gegenvorstellung den jeweils betroffenen Prüfer*innen zur Stellungnahme zu. ²Bei nicht fristgemäßem Eingang der Stellungnahmen wird der Prüfungsausschuss informiert.
- (5) ¹Die Prüfenden entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. ²Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für diese Bewertungen maßgebenden Gründe zu überprüfen. ³Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die für die Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert die Studierenden über das Ergebnis der Gegenvorstellung.
- (7) ¹Innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfenden aus der Gegenvorstellung kann der*die Studierende gegen diese Entscheidung bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin begründeten Einspruch einlegen. ²Der Einspruch wird zusammen mit den zum Verfahren gehörenden Unterlagen an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. ³Zur Entscheidungsfindung kann der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen von den Prüfenden anfordern. ⁴Sofern der Prüfungsausschuss Fehler im Prüfungs- oder Gegenvorstellungsverfahren feststellt, welche die Benotung beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis des Prüfungs- oder Gegenvorstellungsverfahrens aufheben oder weitere Prüfer*innen bestellen und mit der Bewertung der Prüfung beauftragen.

§ 70 Nachprüfung, Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ benotete Modulprüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Nach Teilnahme an einer Studienfachberatung gemäß Abs. 5 erhalten Studierende einen dritten Wiederholungsversuch. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) ¹Kandidat*innen, deren Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann durch den*die Prüfer*in eine unverzüglich durchzuführende mündliche Nachprüfung angeboten werden. ²In diesem Fall ist eine vorherige Einsichtnahme zu ermöglichen. ³Der*die Prüfer*in kann dabei den Kreis der in Frage kommenden Kandidat*innen durch Festlegen nachvollziehbarer Kriterien beschränken. ⁴Nimmt ein*e Kandidat*in diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen von § 54 durchzuführen; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. ⁵Die mündliche Nachprüfung ist die Fortsetzung der Prüfung und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ⁶Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die Prüfung auf „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ festzusetzen.
- (3) ¹Die erste Wiederholung einer Prüfung soll in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfung durchgeführt werden. ²Für eine Prüfung, die nicht zum Beginn des Folgesemesters in der gleichen Form vollständig wiederholbar ist, kann die Wiederholung im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfenden unter Anrechnung von Leistungen erbracht werden, die semesterbegleitend bereits erbracht wurden. ³Alternativ kann die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgen, diese ist in der Modulbeschreibung vorab festzulegen.

(4) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; hierüber und die Rechtsfolgen des Nichtbestehens wird der*die Studierende durch die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert.

(5) ¹Nach Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung können Studierende an einer Studienfachberatung teilnehmen. ²Sie erhalten hierdurch einen dritten Wiederholungsversuch. ³Der Termin muss spätestens bis drei Werktagen vor der angedrohten Exmatrikulation bei der für Prüfungen zuständigen Stelle nachgewiesen werden. ⁴Die Fakultäten regeln per Beschluss, welche Personen die Beratung durchführen dürfen. ⁵Die dritte Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt.

(6) ¹Im ersten oder zweiten Versuch nicht bestandene Module aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich, die Bestandteil des Studiums sind, können ersetzt werden. ²Soll ein Modul ersetzt werden, ist dies der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin schriftlich mitzuteilen. ³Die Mitteilung soll spätestens bis zur Anmeldung der Prüfung, die an diese Stelle tritt, erfolgen.

(7) In Bachelorstudiengängen gelten im ersten Fachsemester erstmals nicht bestandene Modulprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

§ 71 Täuschung

(1) ¹Als Täuschung wird insbesondere das Nutzen unerlaubter Hilfsmittel sowie das Fälschen empirischer Daten gewertet. ²Auch ein Versuch wird als Täuschung gewertet.

(2) ¹Plagiate sind in Arbeiten wissenschaftlicher Art insbesondere die Übernahme und Abwandlung von Quellen ohne Kenntlichmachung dar. ²Dies gilt auch für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder. ³Plagiate werden als Täuschung geahndet, wenn sie in einem Maß erfolgen, dass die eigene Leistung signifikant schmälert. ⁴In minderschweren Fällen soll das Plagiat als schlechtes wissenschaftliches Arbeiten in der Beurteilung berücksichtigt werden. ⁵Dies gilt auch im Falle der Einreichung unvollständiger Literaturverzeichnisse.

(3) ¹Die erneute Abgabe derselben Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung in einem weiteren Versuch eines nicht bestandenen Moduls werden nicht als Täuschungsversuch behandelt. ²Die Einreichung einer Bearbeitung einer bereits zuvor in einer anderen Prüfung gestellten Aufgabe entsprechend der Bearbeitung der zuvor neu gestellten Aufgabe wird nicht als Täuschung gewertet. ³Die Abgabe derselben Leistung in verschiedenen Modulen kann hingegen als Täuschung gewertet werden.

(4) ¹Im Falle eines Täuschungsverdachts während einer Prüfung oder Prüfungsteilleistung wird diese unverzüglich unterbrochen. ²Den Beschuldigten ist unter Mitteilung von Form, Zeitpunkt Darlegung aller Beweise eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Auf Grundlage der Stellungnahme entscheidet der*die Prüfer*in, ob die Prüfung oder Prüfungsteilleistung abgebrochen und der*die Studierende somit von der Prüfung ausgeschlossen wird oder eine mildere Sanktion zweckmäßig ist. ⁴Bei einem Fortsetzen der Prüfung muss die Unterbrechung in Form einer Schreibzeitverlängerung oder anderer Maßnahmen kompensiert werden.

(5) ¹Im Falle eines Täuschungsverdachts nach Erbringung einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung teilt die*der Prüfende der betroffenen Person unverzüglich Form, Zeitpunkt und mögliche Beweise des Verdachts mit. ²Den Geprüften ist die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen. ³Eine Nachprüfung zum Ausräumen oder beweisen des Täuschungsverdachts ist nicht zulässig.

(6) ¹Sollte die Prüfung oder Prüfungsteilleistung abgebrochen werden, wird diese unter Berücksichtigung des Studienfortschritts, des Umfangs der Täuschung und der Auswirkung auf das Gesamtergebnis der Prüfung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist gemäß § 70 zu wiederholen. ²Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) ¹Wird ein*e Kandidat*in von einer Prüfung oder Prüfungsteilleistung ausgeschlossen, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit einem Täuschungsvorwurf hat nach der Prüfung schriftlich zu erfolgen.

(9) ¹Im Falle wiederholter Täuschungshandlungen, die jeweils zu einem Ausschluss von einem Prüfungsversuch geführt haben oder in einem besonders schweren Fall, kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende

Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Bei der Entscheidung sind der Studienfortschritt sowie der Umfang der Täuschung zwingend zu berücksichtigen. ³Eine Stellungnahme der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ist vor der Entscheidung einzuholen und bei dieser zu berücksichtigen.

(10) ¹Hat ein*e Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Bewertungen und das Gesamturteil entsprechend berichtigen. ²Sollte auf Grund der Täuschung die Gesamtpflichtung als nicht bestanden neu bewertet werden und kein genereller Ausschluss von der Prüfung erfolgt sein, stellt die TU sicher, dass die Prüfung wiederholt werden kann.

(11) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Immatrikulation nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(12) Hat die*der Studierende die Zulassung oder Immatrikulation vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation.

(13) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 10 oder Absatz 11 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden zu treffen. ³Die Bestimmungen des BerlHG über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(14) Der Widerruf einer Immatrikulation aufgrund einer nachträglich festgestellten vorsätzlichen schweren Täuschungshandlung, die Grundlage der Immatrikulation gewesen ist, führt auch zum Verlust der auf Grund der Immatrikulation erworbenen Leistungsbescheinigungen und Titel, die jeweils in einem solchen Fall widerrufen werden können.

(15) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein Neues auszustellen. ²Die Bestimmungen des BerlHG über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 71 a Einsatz von Softwarelösungen zur Erkennung von Textidentität

¹Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. ²Über die einzusetzende Software entscheidet der Fakultätsrat; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. ³Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch den*die Prüfer*in. ⁴Der*die Prüfer*in entscheidet, ob eine Täuschung vorliegt.

§ 71 b Störung einer Prüfung

¹Stört ein*e Kandidat*in den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung (Ordnungsverstoß), so kann er*sie durch die*die Prüfer*in von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird und gemäß § 70 zu wiederholen ist.

§ 72 Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

(1) ¹Nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Prüfungsleistung wird unverzüglich nach Eingang aller Bewertungen ein Zeugnis von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ausgestellt. ²Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges,
2. der Name der Studienrichtung,
3. die Module mit den Bewertungen, dem Urteil und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten,
4. Studienleistungen, die mit Leistungspunkten versehen sind,
5. die Namen beider Prüfenden, das Thema, die Note, das Urteil und der Umfang in Leistungspunkten der Abschlussarbeit sowie
6. die Gesamtnote und das Gesamturteil.

(2) ¹Wurden Leistungen aus einer anderen Studien- und Prüfungsordnung, einem anderen Studiengang an der TU Berlin oder an einer anderen Hochschule anerkannt, wird dies im Zeugnis vermerkt. ²Es werden die Noten gekennzeichnet, aus denen die Gesamtnote gebildet wird.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung und ist von dem*der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Es trägt das Siegel der TU Berlin.

(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt. ²Sie wird von dem*der Präsident*in der TU Berlin und dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der TU Berlin versehen. ³Mit ihrer Aushändigung wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) ¹Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind. ²Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ausgestellt.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der*dem jeweiligen Verantwortlichen ausgestellt.

(7) ¹Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden werden in der Sprache des Studiengangs ausgestellt. ²Eine englische bzw. deutsche Übersetzung wird jeweils beigelegt.

(8) Hat ein*e Studierende*r den Prüfungsanspruch endgültig verloren, wird ihr*ihm auf Antrag von der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 73 Doppelabschluss (Double Degree, Dual Degree)

(1) ¹Die TU Berlin kann in Kooperation mit einer anderen Hochschule für einzelne Studiengänge Doppelabschlüsse vorsehen. ²Voraussetzung ist der Abschluss eines Doppelabschlussabkommens zwischen den beteiligten Hochschulen. ³Das Abkommen regelt die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, den zeitlichen Ablauf, die abzulegenden Prüfungen und enthält Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten.

(2) Um die Abschlüsse beider Hochschulen zu erhalten, müssen die Anforderungen beider Studien- und Prüfungsordnungen erfüllt werden, sofern die Vereinbarung nach Abs. 1 keine Abweichungen vorsieht.

(3) ¹Bei erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs im Rahmen eines Doppelabschlussverfahrens erhält der*die Absolvent*in je ein Zeugnis der beteiligten Hochschulen. ²Die Zeugnisse und Urkunden enthalten einen Vermerk, dass das Studium im Rahmen des Doppelabschlussabkommens mit der zu bezeichnenden Partnerhochschule absolviert wurde.

§ 74 Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

(1) ¹Die TU Berlin kann in Kooperation mit anderen Hochschulen gemeinsame Studiengänge einrichten. ²Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die spezifischen Anforderungen, insbesondere Voraussetzungen für die Teilnahme, den zeitlichen Ablauf, die abzulegenden Prüfungen und enthält Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine Regelung zur Umrechnung der Noten.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Studiengangs erhält der*die Absolvent*in ein gemeinsames Zeugnis der beteiligten Hochschulen in der Sprache, in der der Studiengang absolviert wurde.

§ 75 Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) ¹Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation informiert. ²Das Diploma Supplement soll - international und national - die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.

(2) Dem Diploma Supplement wird auf Antrag ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) in deutscher und englischer Sprache beigelegt, in dem alle Module und Prüfungen, alle den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte und alle Bewertungen ausgewiesen werden.

§ 76 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für das Erheben und Löschen von Daten gilt die Studierendendatenverordnung des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses können Studierende bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin einen Antrag auf Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle stellen. ²Die Einsicht wird innerhalb einer angemessenen Frist gewährt. ³Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 77 Sonderfälle und Ausführungsvorschriften

(1) ¹Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die TU Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. ²Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. ³Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft die Hochschulleitung. ⁴Sie ist auf einen Prüfungszeitraum, sofern möglich auf die Dauer der außergewöhnlichen Umstände zu befristen. ⁵Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.

(2) Die Hochschulleitung kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 52 a und 52 b, § 65 festlegen.